

**Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen
gem. § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV im Rahmen des Verfahrens
gem. §§ 4 und 10 BImSchG mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
zum Antrag auf Errichtung und Betrieb
einer Windenergieanlage (WEA 9) im Eignungsgebiet für
Windenergieanlagen Nr. 14/2015 „Behrenhoff“,
(Az: StALU VP 1.6.2V-60.013/19-51)**

Vorhabenträger:

Windpark Behrenhoff GmbH & Co. KG
An der Seewiese 21
17498 Behrenhoff / OT Stresow

Gutachtliche Empfehlung erstellt im Auftrag von

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18
18439 Stralsund

durch



UGB-Genehmigungsmanagement GmbH
Rosa-Luxemburg-Straße 14
18055 Rostock

Verfasser:



*von der IHK Rostock öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
in Genehmigungsverfahren im Umweltbereich*

und



*Rostock, 30.11.2023
(aktualisiert: 05.12.2024)*

Die vorliegende gutachtliche Stellungnahme ist ein abschließender Schritt der das gesamte Verfahren begleitenden Tätigkeit der Unterzeichner als Behördensachverständige i. S. v. § 2 Abs. 2 Nr. 5 der 9. BImSchV¹, die der behördliche Verfahrensbevollmächtigte, dem die Gestaltung des zeitlichen Verfahrensablaufs sowie die organisatorische und fachliche Abstimmung obliegt, überwacht hat.

¹ 9. BImSchV - Verordnung über das Genehmigungsverfahren, i. d. F. vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), i. d. F. der letzten Änderung vom 03.07.2024 (BGBl. I Nr. 225).

Inhalt

1	TRÄGER DES VORHABENS, ANTRAGSGEGENSTAND	1
2	GENEHMIGUNGSRECHTLICHE EINORDNUNG / UVP-PFLICHT / BEANTRAGTE ENTSCHEIDUNGEN	1
2.1	Genehmigungsrechtliche Einordnung	1
2.2	UVP-Pflicht	1
3	VERFAHREN	2
3.1	Antrag	2
3.2	Öffentlichkeitsbeteiligung	2
3.3	Im Verfahren beteiligte Fachbehörden, Verbände und Dritte	3
3.4	Gemeindliches Einvernehmen	4
4	INFORMATIONSMITTEL ZUM VORHABEN	5
4.1	Vom Träger des Vorhabens vorgelegte Unterlagen.....	5
4.2	Ergänzende Unterlagen	5
4.3	Ergebnisse der Beteiligung der Fachbehörden und Dritter	8
4.4	Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung	8
5	STANDORT UND VORHABEN	9
5.1	Standort	9
5.2	Lage und kennzeichnende Größen des Vorhabens.....	9
5.3	„Vernünftige Alternativen“ i. S. v. § 4e Abs. 1 Nr. 6 der 9. BImSchV	10
5.4	Weitere hinsichtlich der potenziellen Umweltauswirkungen relevante Angaben zu den Anlagen.....	11
6	BELANGE DER REGIONALPLANUNG / BAUPLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT	12
6.1	Raumentwicklungsprogramm	12
6.2	Bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Zulässigkeit.....	12
7	POTENZIELLE VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN UND WIRKUNGEN	13
8	BELANGE KONKURRIERENDER NUTZUNGEN	15
8.1	Belange der Land- und Forstwirtschaft	15
8.2	Belange der Luftfahrt	16
8.3	Tourismus	16
9	GRUNDLAGEN DER ZUSAMMENFASSENDEN DARSTELLUNG	17
9.1	Allgemeiner Bewertungsansatz	17
9.2	Untersuchungsraum	18

10	SCHUTZGUTBEZOGENE ZUSAMMENFASSEND E DARSTELLUNG	19
10.1	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	19
10.1.1	Untersuchungsmethoden - Allgemeines	19
10.1.2	Schutzgut Tiere.....	20
10.1.2.1	Allgemeines	20
10.1.2.2	Avifauna	20
10.1.2.3	Fledermäuse (Chiroptera)	23
10.1.2.4	Amphibien.....	24
10.1.3	Schutzgut Pflanzen.....	25
10.1.3.1	Allgemeines	25
10.1.3.2	Bestandssituation	25
10.1.3.3	Vorhabenbedingte Auswirkungen.....	26
10.1.4	Schutzgut Biologische Vielfalt	26
10.1.4.1	Allgemein	26
10.1.4.2	Bestandssituation	27
10.1.4.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt.....	27
10.1.5	Schutzgebiete	28
10.1.5.1	Internationale Schutzgebiete	28
10.1.5.2	Nationale Schutzgebiete und -objekte.....	29
10.2	Schutzgut Fläche	30
10.2.1	Bestandssituation	30
10.2.2	Vorhabenbezogene Auswirkungen.....	31
10.3	Schutzgut Boden	31
10.3.1	Bestandssituation	31
10.3.2	Vorhabenbedingte Auswirkungen.....	32
10.4	Schutzgut Wasser	33
10.4.1	Bestandssituation	33
10.4.1.1	Oberflächengewässer	33
10.4.1.2	Grundwasser	33
10.4.1.3	Lage zu Wasserschutzgebieten	34
10.4.1.4	Lage zu Überschwemmungsgebieten	34
10.4.2	Vorhabenbedingte Auswirkungen.....	34
10.5	Schutzgut Klima	35
10.5.1	Allgemeines	35
10.5.2	Bestandssituation	36
10.5.3	Vorhabenbedingte Auswirkungen.....	37
10.6	Schutzgut Luft.....	38
10.6.1	Bestandssituation	38
10.6.2	Vorhabenbedingte Auswirkungen.....	38

10.7	Schutzgut Landschaft	39
10.7.1	Allgemeines	39
10.7.2	Bestandssituation	39
10.7.3	Vorhabenbedingte Auswirkungen.....	40
10.8	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	41
10.8.1	Bestandssituation	41
10.8.2	Vorhabenbedingte Auswirkungen.....	42
10.9	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	44
10.9.1	Allgemeines	44
10.9.2	Bestandssituation	45
10.9.3	Vorhabenbedingte Auswirkungen.....	45
10.10	Wechselwirkungen	51
11	SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE	53
11.1	Avifauna	53
11.2	Chiroptera	57
11.3	Amphibien	57
11.4	Weitere Arten	57
12	NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEIT	58
13	BELANGE DER EINGRIFFSREGELUNG	61
14	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER	63
14.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	63
14.2	Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen	65
15	ZUSAMMENFASSUNG	65

Anhang: Übersichtskarte

1 Träger des Vorhabens, Antragsgegenstand

Träger des Vorhabens (TdV) ist die *Windpark Behrenhoff GmbH & Co. KG, An der Seewiese 21 in 17498 Behrenhoff / OT Stresow*.

Bei dem beantragten Vorhaben (Kurzbezeichnung „Windpark Behrenhoff - 1 WEA“) handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (Bez. WEA 9)², vom Typ GE 5.3-158 mit einer Gesamthöhe von 240 m und einer Nennleistung von 5,3 MW.

Der Standort der Anlage befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Behrenhoff, Gemarkung Behrenhoff, Flur 1, Flurstück 215, im Landkreis Vorpommern-Greifswald.

Die geplante Anlage bildet zusammen mit 13 weiteren geplanten Anlagen einen Windpark.³

2 Genehmigungsrechtliche Einordnung / UVP-Pflicht / Beantragte Entscheidungen

2.1 Genehmigungsrechtliche Einordnung

Das Vorhaben ist gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)⁴ in Verbindung mit Nr. 1.6.2, Verfahrensart V, des Anhanges 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)⁵ („Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“), genehmigungsbedürftig im vereinfachten Verfahren.

2.2 UVP-Pflicht

Auch bei Berücksichtigung weiterer in Standortnähe beantragter Windkraftanlagen anderer Rechts-träger, handelt es sich um eine aus mehr als 6 und weniger als 20 Einzelanlagen gebildete Windfarm gem. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)⁶ verbunden mit der Pflicht zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Für 13 Anlagen ist auf Antrag der Antragsteller gem. § 7 Abs. 3 UVPG eine UVP erfolgt.

Für das Hinzutreten der WEA 9 greift dann § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG verbunden mit einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung stellte die Genehmigungsbehörde fest, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung für 13 vorlaufend beantragte Anlagen noch nicht abgeschlossen ist und erhebliche

² WEA 9 ist die antragsgemäße Bezeichnung, in einigen Unterlagen wird auch die Bezeichnung WEA 14 verwendet.

³ Der Windparkbegriff wird hier synonym zum Begriff Windfarm verwendet (s. auch: Agatz, M., *Windenergie-Handbuch*, 19. Ausgabe, März 2023).

⁴ *BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz*, vom 17. Mai 2013, (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 03.07.2024 (BGBl. I Nr. 225).

⁵ *4. BImSchV, Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen*, i. d. F. vom 31. Mai 2017 (BGBl. Nr. 33 S. 1440), zuletzt geändert am 12.11.2024 (BGBl. I Nr. 355).

⁶ UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, vom 18. März 2021 (BGBl. Nr. 14 S. 540), zuletzt geändert am 23.10.2024 (BGBl. I Nr. 323).

nachteilig Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Landschaft sowie Kulturelles Erbe nicht ausgeschlossen werden können, so dass die UVP-Pflicht besteht.⁷

Es kommt dann darauf an, ob sich gegenüber den Ergebnissen der UVP für die 13 zuvor beantragten WEA durch das Hinzutreten der WEA 9 für den Windpark insgesamt andere oder zusätzliche Auswirkungen ergeben, die als erheblich nachteilig einzuordnen wären.

Aufgrund der festgestellten UVP-Pflicht folgt gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BImSchV, dass über den Antrag im förmlichen Verfahren gem. § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden ist.

Gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV ist in diesem Fall die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 2 i. V. m. §§ 1a und 4e sowie der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV durchzuführen. Eine parallele Anwendung des UVPG entfällt ebenso wegen § 1 Abs. 4 UVPG, soweit dessen Regelungen nicht über die fachrechtlichen Regelungen der 9. BImSchV hinausgehen.

Gleichwohl findet die im Kontext des UVPG entwickelte Methodik der Umweltverträglichkeitsprüfung inhaltliche Anwendung.

3 Verfahren

Nachstehend werden wesentliche Verfahrensschritte zusammenfassend insoweit wiedergegeben, als sie für die Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen von Belang sein können.

3.1 Antrag

Die Windpark Behrenhoff GmbH & Co. KG beantragte mit Posteingang vom 21.02.2019 die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlagen vom Typ GE 5.3 – 158 mit einer Nennleistung von 5,3 MW, einem Rotordurchmesser von 158 m, einer Nabenhöhe von 161 m und einer Gesamthöhe von 240 m.

3.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben wurde am 24.02.2020 im Amtlichen Anzeiger und auf der Internetseite des StALU VP öffentlich bekannt gemacht.⁸ Parallel wurde die Beteiligung der Fachbehörden eingeleitet, deren Belange vom Vorhaben betroffen sein können (s. u.).

Die Auslegung der Antragsunterlagen war vom 02.03.2020 bis einschließlich 01.04.2020 beim StALU VP und den Ämtern Landhagen und Züssow, die Einwendungsfrist vom 02.03.2020 bis einschließlich 04.05.2020 vorgesehen,

⁷ s. Amtlicher Anzeiger, Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, Nr. 7, vom 24.02.2020, S. 62; ebenso auf der Internetseite des StALU VP (Nr. B 345, 24.02.2020).

⁸ s. Fn. 7.

Ab dem 16.03.2020 wurde wegen der Corona-Pandemie die öffentliche Auslegung unterbrochen, im UVP-Portal des Landes M-V waren die Unterlagen weiter zugänglich.⁹

Die Fortsetzung der öffentlichen Auslegung im Zeitraum vom 25.05.2020 bis 11.06.2020 und die bis einschließlich 13.07.2020 verlängerte Einwendungsfrist wurden am 18.05.2020 öffentlich bekannt gemacht.¹⁰

Gleichzeitig wurde der für den 08.07.2020 und ggf. die Folgetage angesetzte Erörterungstermin vorläufig abgesagt.

Mit Bekanntmachung vom 02.11.2020 wurde bekannt gemacht, dass der Erörterungstermin entfällt und an seiner Stelle bis zum 08.12.2020 eine Online-Konsultation gem. § 5 Abs. 4 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG)¹¹ durchgeführt wird.¹²

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist wurden 20 Einwendungen form- und fristgerecht vorgebracht. In Vorbereitung auf die Online-Konsultation wurden die Einwendungen ausgehend von § 18 Abs. 2 S. 1 der 9. BImSchV zu Einwendungskomplexen zusammengefasst. Zu diesen Einwendungskomplexen wird nachstehend unter Angabe der Einwender in codierter Form Bezug genommen.

3.3 Im Verfahren beteiligte Fachbehörden, Verbände und Dritte

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Fachbehörden, Verbände und ggf. betroffene Dritte beteiligt:

- Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V, Referat 210 – Luftverkehr,
- Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern, II410-3 - Koordinierende Stelle Digitalfunk,
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Abteilungen 2 und 5,
- Landesamt für Gesundheit und Soziales MV, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Stralsund,
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern,
- Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Anstalt des öffentlichen Rechts,
- Bergamt Stralsund,
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern,
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Abt. 2 und 3,
- Straßenbauamt Neustrelitz,
- Bundesnetzagentur,

⁹ Internetseite des StALU VP (Nr. B 354, 30.03.2020); Amtlicher Anzeiger, Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, Nr. 16, vom 14.04.2020, S. 134.

¹⁰ Amtlicher Anzeiger, Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, Nr. 22, vom 18.05.2020, S. 176; ebenso auf der Internetseite des StALU VP (Nr. B 357, 18.05.2020).

¹¹ *PlanSiG – Planungssicherstellungsgesetz - Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie*, vom 20. Mai 2020 (BGBl. I Nr. 24 vom 28.05.2020 S. 1041), zuletzt geändert am 04.12.2023 (BGBl. I Nr. 344).

¹² Amtlicher Anzeiger, Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, Nr. 46, vom 02.11.2020, S. 456; ebenso auf der Internetseite des StALU VP (Nr. B 367, 02.11.2020).

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Referat Infra I3,
- Landkreis Vorpommern-Greifswald, Amt für Kreisentwicklung, SG Bauleitplanung/Denkmal-schutz,
- Amt Landhagen (Gemeinde Behrenhoff), als Gemeinde und Trägerin der Straßenbaulast,
- Hansestadt Greifswald,
- Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense / Mittlere Peene“,
- 50 Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb.

3.4 ***Gemeindliches Einvernehmen***

Die Gemeinde Behrenhoff hat mit Beschluss vom 28.04.2020 (Schreiben des Amtes Landhagen vom 29.04.2020) ihr Einvernehmen zur Errichtung und zum Betrieb der beantragten Windenergieanlage versagt.

Die Versagung des Einvernehmens wurde nach Beteiligung der betroffenen Fachbehörden durch das StALU VP ersetzt.¹³

Die von der Gemeinde vorgebrachten Bedenken wurden als Einwendung gewertet und bei der Online-Konsultation berücksichtigt, da sie vor Ablauf der Einwendungsfrist, dem 13.07.2020, eingingen.

Mit Schreiben vom 28.05.2023 teilte die Gemeinde Behrenhoff über Rechtsanwalt Armin Brauns mit, das weiterhin das gemeindliche Einvernehmen versagt bleibt.

¹³ Entscheidung vom Dezember 2024.

4 Informationsquellen zum Vorhaben

4.1 Vom Träger des Vorhabens vorgelegte Unterlagen

Vom Träger des Vorhabens wurden insbesondere folgende umwelterhebliche Unterlagen vorgelegt:

- Antragsunterlagen im engeren Sinne, Bauunterlagen, Anlagenbeschreibung etc.
- Angaben zum Sicherheits- und Arbeitsschutzkonzept,
- Schalltechnisches Gutachten, Rev.03 (Stand 27.02.2024),
- Berechnung der Schattenwurfdauer, Rev. 01 (Stand 06.12.2018), ergänzende Stellungnahme vom 01.03.2024,
- UVP-Bericht (Stand 27.09.2019),
- Artenschutzfachbeitrag (Stand 15.01.2019),
- Antrag auf Umstellung des Verfahrens nach §45b BNatSchG (Stand 06.06.23, ergänzt im August 2024),
- Neubewertung des Tötungsrisikos auf Grundlage der BNatSchG-Novelle zum Bauvorhaben Windpark Behrenhoff (Stand 06.06.23),
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Stand 11.12.2018), zuletzt ergänzt am 23.08.2022,
- Unterlage zur Natura 2000-Vorprüfung (Stand 15.01.2019),
- Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall (Stand 20.05.2020) (hier für 14 WEA),
- ISBM, Brandschutzkonzept vom 20.03.2019,
- Sichtbarkeitsanalyse für WEA im Windpark Behrenhoff in Bezug auf den "Caspar David Friedrich-Blick" auf die denkmalgeschützte Altstadt Greifswald (hier für 14 WEA; Stand: 19.09.2019, 10.12.2020, 18.12.2020).
- Ramboll Deutschland GmbH, *Denkmalpflegerischer Fachbeitrag für vierzehn Windenergieanlagen am Standort Behrenhoff (Mecklenburg-Vorpommern)*, 11.05.2021.
- Lüth, P., *GUTACHTERLICHE STELLUNGNAHME - Beeinträchtigung der Stadtsilhouette Greifswald durch 14 Windenergieanlagen (WP Behrenhoff) Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG Errichtung und Betrieb von 14 Windenergieanlagen Windeignungsgebiet Behrenhoff - Entscheidung nach § 7 Abs. 6 DSchG M-V, Molfsee, 25.05.2023.*

Eine vollständige Liste der eingereichten Unterlagen enthält die Entscheidung.

4.2 Ergänzende Unterlagen

Neben der allgemeinen Auswertung, Prüfung und Beurteilung der Unterlagen wurden zu nachstehenden Sachverhalten eigene Erhebungen durchgeführt. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass aufgrund der Aktualität der mit der Nutzung der Windenergie verbundenen Fragestellungen ständig neue Erkenntnisse veröffentlicht werden, die aufgrund der Stichtage für die Fertigstellung der Fachgutachten bzw. der Antragsunterlagen noch nicht oder nur vorläufig einbezogen werden konnten.¹⁴ Gelegentlich sind auch ältere Quellen erneut heranzuziehen. Im Rahmen des Möglichen wurden

¹⁴ Im nachfolgenden Text wird auf die Quellen nur in Einzelfällen verwiesen. Ältere Quellen, die hier einbezogen sind, wurden in den aktuellen Untersuchungen als wesentlicher Beleg angeführt.

daher für die nachstehende Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens zum Erkenntnisgewinn, neben den in den Antragsunterlagen verwendeten, ergänzend oder vertiefend u. a. die folgenden Quellen herangezogen:

- Beckmann, M. und M. Kment (Hrsg.), *UVPG/UmwRG*, 6. Aufl. Carl Heymanns Verlag, Hürth, 2023.
- Behr, O., Brinkmann, R., Hochradel, K., Mages, J., Korner-Nievergelt, F., Reinhard, H., Simon, R., Stiller, F., Weber, N., Nagy, M., (2018). *Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis (RENEBAT III)* - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil, 2018.
- Behr, O., R. Brinkmann, F. Korner-Nievergelt, M. Nagy, I. Niermann, M. Reich, R. Simon (Hrsg.), *Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II)*, Umwelt und Raum Bd. 7, Hannover, 2015.
- Brinkmann, R., O. Behr, I. Niermann, M. Reich (Hrsg.), *Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen*, Cuvillier Verlag, Göttingen, 2011.
- Jan Blew, Klaus Albrecht, Marc Reichenbach, Stefanie Bußler, Thomas Grünkorn, Kerstin Menke und Oliver Middeke, *Wirksamkeit von Maßnahmen gegen Vogelkollisionen an Windenergieanlagen*, BfN-Skripten 518, 2018.
- Bulling et al., *Vermeidungsmaßnahmen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen, Bundesweiter Katalog von Maßnahmen zur Verhinderung des Eintritts von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG*, Studie, Oktober 2015.
- Dierschke, V. und D. Bernotat, *Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen*, 4. Fassung, Stand 31.08.2021.
- Elke Bruns, Eva Schuster und Julia Streiffeler, *Anforderungen an technische Überwachungs- und Abschaltssysteme an Windenergieanlagen*, BfN-Skripten 610, 2021.
- Eulitz, Ch. et al., *Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche in der Umgebung von Wohnbebauung*, UFOPLAN Nr. 3713 53 100, München, Dez. 2019.
- Frenz/Müggenborg (Hrsg.), *Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar*, Erich Schmidt Verlag, 3. Auflage 2021.
- Gellermann, M. und M. Schreiber, *Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren, Leitfaden für die Praxis*, C. Carlsen (Hrsg.), Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7, Springer-Verlag, Berlin Heidelberg, 2007.
- Grünkorn et al., *Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS)*, F&E-Vorhaben Windenergie, Abschlussbericht 2016.
- Henke, *Vorprüfung und Feststellung der UVP-Pflicht nach dem UVPG 2017*, I+E 3 (2018), S. 154 – 171.
- Hötter, H., Krone, O. und G. Nehls, Verbundprojekt: *Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge*, FKZ: 0327684 / 0327684A / 0327684B – Schlussbericht, Bergenhusen, Husum und Berlin, Juni 2013.
- Illner, H., *Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel - Besprechung neuerer Arbeiten*, <http://www.ageulen.de/>, Stand: 07.07.2014.
- Jarass, H. D., *Bundes-Immissionsschutzgesetz, Kommentar*, 15. Aufl., Verlag C. H. Beck, München 2024.

- Karrenstein, *Das neue Schutzgut Fläche in der Umweltverträglichkeitsprüfung*, Natur und Recht, (2019), Heft 2, S. 98 – 104.
- Krahe, D. et al., *Lärmwirkungen von Infraschallimmissionen* – Abschlussbericht, im Auftrag des Umweltbundesamtes, UBA-Texte 163/2020, FKZ 3714 51 100 0, Dessau-Roßlau, Sept. 2020.
- Köppel, M., *Praxisbeispiele Windenergie & Artenschutz - Erfolgreiche, Erfolg versprechende & innovative Ansätze*, 2. inhaltlich unveränderte Aufl., NABU/BUND, Stuttgart, Juni 2017.
- Lambrecht, H., W. Peters, J. Köppel, M. Beckmann, E. Weingarten, W. Wende, *Bestimmung des Verhältnisses von Eingriffsregelung, FFH-VP, UVP und SUP im Vorhabenbereich*, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), BfN-Skripten 216, Bonn - Bad Godesberg 2007.
- Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW), *Windenergie und Infraschall - Tief-frequente Geräusche durch Windenergieanlagen*, Stuttgart, 10. Akt. Aufl., Januar 2020, (zu-sammenfassend).
- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, *Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel*, Stand 17.06.2022.
- Müller et al., *Synopsis des internationalen Kenntnisstandes zum Einfluss der Windenergie auf Fledermäuse und Vögel und Spezifizierung für die Schweiz*, im Auftrag des Bundesamtes für Energie BFE, Schlussbericht 19.11.2015.
- Peters, H.-J., Balla, S. und T. Hesselbarth, *Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - Handkommentar*, Nomos, 4. Auflage, Baden-Baden, 2019.
- Rodrigues, L. et al., *Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergie-projekten*, EUROBATS (Hrsg.), Überarbeitung 2014.
- Scheidler, A., *Windenergieanlagen an Land - Das Planungs- und Zulassungsrecht in Zeiten einer beschleunigten Energiewende*, Agricola-Schriften Band III, 1. Auflage, Berlin, 2023.
- Schink, A., Reidt, O. und S. Mitschang (Hrsg.), *Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – Um-welt-Rechtsbehelfsgesetz – Kommentar*, Verlag C. H. Beck, 2. Aufl., München, 2023.
- Südbeck, P. et al., *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*, im Auf-trag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deut-scher Avifaunisten e. V. (DDA), Radolfzell, 2005.
- UBA-Texte 13/2018, *Fortentwicklung des UVP-Instrumentariums: Planspiel zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU*, Dessau-Roßlau, September 2017.
- Uhl, R., Runge, H. & Lau, M., *Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachlicher Prüfinstrumente*, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 534, 2018.
- UVP-Gesellschaft e. V./AG Menschliche Gesundheit (Hrsg.), *Leitlinien Schutzgut Menschli-che Gesundheit*, 2. ergänzte und korrigierte Auflage, Selbstverlag, Hamm, 2020.
- UVP-Gesellschaft e. V./AG Kulturelles Erbe in der Umweltverträglichkeitsprüfung (Hrsg.), *Kulturgüter in der Planung, Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei der Umweltprüfung*, 2. Auflage, Verlag des Rheinischen Vereins, Köln, 2014.
- Voigt, Christian C. (Hrsg.), *Evidenzbasierter Fledermausschutz in Windkraftvorhaben*, Open Access, Springer Spektrum, 2020.
- Wulfert, K., Köstermeyer, H., Lau, M., Fischer, S., Kostelnik, I., Schöne-Warnefeld, J., We-ber, J. (2022): *Vögel und Windenergienutzung: Best Practice-Beispiele und planerische An-sätze zur Konfliktlösung*. BfN-Schriften 634: 203 Seiten.

Verweise auf die aktuelle Rechtsprechung erfolgen erforderlichenfalls in den jeweiligen Sachkapiteln.

4.3 *Ergebnisse der Beteiligung der Fachbehörden und Dritter*

Weitere inhaltliche Grundlage für die vorliegende zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen waren die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden (s. Kapitel 3.3). Eine detaillierte Einbeziehung erfolgt ebenfalls in den nachstehenden Sachkapiteln.

4.4 *Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung*

Nicht zuletzt sind inhaltliche Aspekte aus Einwendungen und Ergänzungen dazu aus der Online-Konsultation in die nachstehenden zusammenfassenden Aussagen eingegangen. Verweise dazu beziehen sich auf die gem. § 18 Abs. 2 der 9. BImSchV erstellte strukturierte Zusammenfassung der Einwendungen zu Einwendungskomplexen, die Grundlage der Online-Konsultation war.¹⁵

Daraus wird ersichtlich, dass im Wesentlichen Einwendungen aus den vorangegangenen Verfahren wiederholt wurden, neue Sachverhalte sind in der genannten Unterlage blau hervorgehoben.

¹⁵ StALU VP, *Einwendungsbearbeitung - Antrag der Windpark Behrenhoff GmbH & Co KG im WP Behrenhoff für eine zusätzliche WEA GE 158 5.3 MW - unter Berücksichtigung eines beantragten Windparks mit 13 WEA GE 158 4.5/5.3 MW Um neue Aspekte ergänzte Zusammenfassung relevanter Einwendungen*, Stralsund, 28.07.2020.

5 Standort und Vorhaben

5.1 Standort

Das Vorhabengebiet (s. Anhang) befindet sich im Westen des Landkreises Vorpommern-Greifswald, etwa 8 km südlich der Hansestadt Greifswald auf Flächen der Gemeinden Behrenhoff (Amt Landhagen) und Gützkow (Amt Züssow).

Das überplante Flurstück liegt in der Gemarkung Behrenhoff, Flur 1, Flurstück 215, im Landkreis Vorpommern-Greifswald. Die geplanten Anlagen bilden zusammen mit 8 weiteren WEA der Antragstellerin und fünf WEA der Naturwind Schwerin GmbH einen gemeinsamen Windpark.

Die nächstgelegenen Orte sind Behrenhoff min. 1.000 m, Stresow min. 1.050 m, Kammin min. 880 m und Müssow min. 1.800 m entfernt (jeweils gemessen zur nächstgelegenen Wohnbebauung).

Das Vorhaben liegt innerhalb des mit der 2. Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern (RREP VP) ausgewiesenen Eignungsgebietes für Windenergieanlagen Nr. 14/2015 „Behrenhoff“. Das RREP in der Fassung der 2. Änderung ist durch Landesverordnung vom 30.09.2023 festgestellt worden, die am 18.10.2023 in Kraft getreten ist.¹⁶

Hinsichtlich der Landnutzung ist die Ackernutzung dominierend. Größere Waldflächen befinden sich in nördlicher Richtung.

5.2 Lage und kennzeichnende Größen des Vorhabens

Die Koordinaten der geplanten Windenergieanlage (WEA) im Koordinatensystem ETRS89/UTM (Zone 33) sind:

Ost: 394634
Nord: 5983256

Die wesentlichen kennzeichnenden Größen des beantragten Anlagentyps sind in Tabelle 5-1 wiedergegeben.

Tabelle 5-1: Wesentliche technische Daten der geplanten WEA GE 158 (Zusammenfassung)

Anlagentyp	General Electric GR 5.3-158 mit TES ¹⁷
Nennleistung	5,3 MW
Rotordurchmesser	158 m
Nabenhöhe	161 m über Grund
Gesamthöhe	240 m über Grund
Rotorfreier Durchgang	82 m
Turmart	Betonhybridturm

¹⁶ Landesverordnung zur Feststellung der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (2. Änd. RREP VP-LVO M-V), vom 30. September 2023 (GVBl. M-V Nr. 22 vom 17.10.2023, S. 758).

¹⁷ TES = Trailing Edge Serrations, dt. „Hinterkantenkamm“

Es handelt sich um WEA mit drei Rotorblättern und einem Betonhybridturm mit turmintegrierten Transformatoren.

Es ist eine Flachgründung vorgesehen.

Die Erschließung des Windparks erfolgt über die bestehenden öffentlichen Wege und Feldwege. Die Wege müssen dazu in Teilbereichen auf die erforderliche Breite und Tragfähigkeit ausgebaut werden. Die Zufahrt zur WEA selbst erfolgt durch einen Neubau eines ca. 4 m breiten Weges.

Neben den dauerhaft in Anspruch genommenen Zuwegungen und Kranstellflächen werden in der Errichtungsphase der WEA weitere direkt an die Kranstellfläche angrenzende Flächen zur Montage- und Lagerung temporär in Anspruch genommen und für diese Zeit ebenfalls befestigt. Nach Errichtung der WEA werden diese Flächen wieder rekultiviert.

Dauerhaft werden 433 m² vollversiegelt (Fundamentflächen) und 1.500 m² teilversiegelt (Kranstellflächen, Zuwegung). Hinzu kommen 1.470 m² teilversiegelte Ackerflächen (Montage-, Logistik-, Lagerflächen), die nur temporär genutzt und nach Ende der Bauphase rekultiviert werden.

5.3 „Vernünftige Alternativen“ i. S. v. § 4e Abs. 1 Nr. 6 der 9. BImSchV

Eine BImSchG-Genehmigung hat einen gebundenen Charakter, d. h., sie ist bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen zwingend zu erteilen. Daraus folgt, dass die Genehmigungsbehörde keine Ermächtigung zur Prüfung anderweitiger, nicht die unmittelbaren Genehmigungsvoraussetzungen betreffenden Aspekte hat und insbesondere auch nicht dahingehend, ob für das beantragte Vorhaben eine andere Anlagenart oder ein anderer Standort geeigneter ist.¹⁸

„Vernünftige Alternativen“ i. S. v. § 4e Abs. 1 Nr. 6 der 9. BImSchV, soweit sie vom Träger des Vorhabens geprüft wurden, sind dann nur Modifikationen innerhalb des Anlagenbetriebes (technische, stoffliche und organisatorische Verfahrensalternativen).

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag ergeht zu der letztlich beantragten Anlagenkonfiguration, es sei denn, die Umweltverträglichkeitsprüfung kommt zu dem Schluss, dass eine der verworfenen technischen oder organisatorischen Alternativen zu erheblich geringeren Auswirkungen führen würde. In diesem Fall wäre zunächst die Antragstellerin zu einer erneuten Prüfung aufzufordern gewesen.

Das trifft vorliegend nicht zu.

Die Antragstellerin hat ausgehend davon nach Festlegung auf einen WEA-Typ keine weiteren Alternativen geprüft.

Möglich wäre im Verfahren lediglich eine Ablehnung der Anlage am beantragten Standort, wenn dem andere öffentlich-rechtliche Gründe entgegenstehen, hier z. B. artenschutzrechtliche Sachverhalte (s. u.). Ein solcher Fall liegt nicht vor.

¹⁸ s. Jarass, *BImSchG – Bundes-Immissionsschutzgesetz - Kommentar*, C.H.BECK, 15. Aufl., München, 2024, Rn. 47 zu § 6 und Rn.33 zu § 10 BImSchG.

5.4 *Weitere hinsichtlich der potenziellen Umweltauswirkungen relevante Angaben zu den Anlagen*

Weitere hinsichtlich der potenziellen Umweltauswirkungen relevante Angaben zu dem beantragten Vorhaben sind in den Antragsunterlagen dargelegt. Das betrifft insbesondere die Schwerpunkte:

- Arbeitsschutz / Anlagensicherheit,
- Blitzschutz,
- Eisansatzerkennung und Gutachten zur Bewertung der Funktionalität von Eisansatzerkennungssystemen,
- Brandschutz,
- Angaben zum Schattenwurf und zur Schattenwurfabschaltung,
- Angaben zum Schallschutz,
- wassergefährdende Stoffe (einschließlich der Sicherheitsdatenblätter),
- Kennzeichnung als Luftfahrthindernis sowie
- weitere detaillierte technische Unterlagen.

6 Belange der Regionalplanung / bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Zulässigkeit

6.1 Raumentwicklungsprogramm

Das Vorhaben liegt innerhalb des mit der 2. Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern (RREP VP) ausgewiesenen Eignungsgebietes für Windenergieanlagen Nr. 14/2015 „Behrenhoff“. Das RREP in der Fassung der 2. Änderung ist durch Landesverordnung vom 30.09.2023 festgestellt worden, die am 18.10.2023 in Kraft getreten ist.

Ausgehend davon sind die Einwendungen zu den Planungsgrundlagen (Nr. 1.1 der Unterlage zur Online-Konsultation) zurückzuweisen.

Mit Schreiben vom 06.06.2020, 08.10.2021 und 27.04.2023 hatte das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern bereits festgestellt, dass die WEA 9 den Zielen der Raumordnung nicht entgegensteht und von einem Raumordnungsverfahren abzusehen ist.

6.2 Bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Zulässigkeit

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 35 BauGB - Bauen im Außenbereich. Die für den Vollzug des Baugesetzbuches zuständige Behörde beim Landkreis Vorpommern-Greifswald hat sich zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens mit Stellungnahmen vom 21.07.2020 und 04.09.2023 auf der Grundlage des seinerzeitigen Standes der Regionalplanung geäußert und nach Prüfung festgestellt, dass das Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert ist und der bestehende sachliche Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Behrenhoff keine Darstellungen enthält, die dem Vorhaben entgegen gehalten werden können.

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald, SG Bauordnung, äußerte sich am 21.07.2020 zum Vorhaben. Neben der Nennung von Auflagen für die Umsetzung, wurde die Genehmigungsfähigkeit aufgrund fehlender Unterlagen seinerzeit nicht gesehen.

In dieser Stellungnahme wurde weiter festgestellt, dass die Erbringung von Nachweisen zur Standortsicherheit und zum Brandschutz rechtzeitig vor Baubeginn ausreichend sei. Diese Aussage fand auch auf das Verfahren mit 8 WEA derselben Antragstellerin Anwendung.

7 Potenzielle vorhabenbedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Dem Vorhaben wurden für die Phasen Errichtung, Betrieb (anlage- und betriebsbedingt), Rückbau und Zustände nicht bestimmungsgemäßen Betriebes standortbezogen nachfolgende potenzielle Wirkfaktoren zugeordnet. Die Nennung ist dabei als Arbeitshypothese zu verstehen, sie bedeutet nicht, dass diese Wirkfaktoren zwangsläufig zu erheblichen Wirkungen führen werden. Die Reihenfolge der Nennung bedeutet ebenso keine Rangfolge.

Es ist dabei wesentlich, zwischen Wirkfaktoren und Auswirkungen zu differenzieren. Wirkfaktoren gehen vom Vorhaben aus und stellen für sich genommen noch keine Beeinträchtigung dar. Als Auswirkung gilt, was schließlich als mögliche (erhebliche) Veränderung bei den Schutzgütern festgestellt werden kann.

Hinsichtlich Intensität, Dauer und Nachhaltigkeit sowohl der Wirkungen als auch möglicher der Auswirkungen war nach o. g. Phasen und schutzgutbezogen differenziert zu untersuchen (s. u.).

Potenzielle Wirkfaktoren bei der Errichtung/beim Rückbau¹⁹:

Relevant sind im Wesentlichen die Tätigkeiten/Vorgänge: Baustelleneinrichtung, Betrieb von Baustellenfahrzeugen und Baumaschinen, Errichtung von Zufahrts- und Erschließungswegen sowie Kranstellflächen und Fundamenterstellung. Dabei kommt es zu nachfolgenden möglichen Wirkungen, die hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzgüter von unterschiedlicher Intensität sein können (siehe nachstehend):

- temporäre Flächeninanspruchnahme,
- mechanische Einwirkungen (Erschütterung, Verdichtung, Umlagerung, Auftrag, Abgrabung, Veränderung des Bodengefüges),
- Versiegelung,
- Schadstoffeintrag, Nährstoffeintrag,
- Schallemissionen und Erschütterungen,
- Lichtemissionen,
- Zerschneidung von Funktionszusammenhängen,
- Zerstörung/Zerschneidung von Lebensräumen,
- Verlust von Pflanzen und Tieren,
- Beunruhigung/Scheuchwirkungen für Tiere,
- Veränderung der bestehenden Landschaftsgliederung,
- Wechselwirkungen und/oder Kumulation der verschiedenen Wirkfaktoren.

Potenziell anlagenbedingte Wirkungen (Betriebsphase):

Anlagenbedingte Wirkungen gehen insbesondere von folgenden Anlagenteilen aus: Windenergieanlage mit Fundament, Mastanlage und Rotor sowie von Zufahrtswegen und Kranstellflächen. Damit sind die nachfolgenden potenziellen Wirkfaktoren verbunden:

¹⁹ Hinsichtlich des Rückbaus wird von ähnlichen Wirkungen ausgegangen, so dass er hier mit der Bauphase zusammen behandelt wird.

- Flächeninanspruchnahme, Versiegelung,
- Habitatverlust, Habitatveränderung,
- Zerschneidung von Lebensräumen,
- Verlust von Pflanzen und Tieren,
- Scheuchwirkungen der vertikalen Strukturen für stöempfindliche Vögel,
- Vogel- oder Fledermausschlag bzw. Barotrauma,
- visuelle Beeinträchtigungen durch Verfremdung der Eigenart des Landschaftsbildes durch industrielle Überprägung und seiner Maßstäblichkeit (lokal) sowie durch die visuelle Fernwirkung der Anlagen,
- Veränderung der Eigenart des Landschaftscharakters,
- Veränderung des Wohnumfeldes für die Menschen in der Nachbarschaft,
- Beeinträchtigung oder Verlust von Blickbeziehungen beziehungsweise Aussichten,
- Wechselwirkungen und/oder Kumulation der verschiedenen Wirkfaktoren.

Potenzielle betriebsbedingte Wirkungen:

Betriebsbedingte Wirkungen können vor allem von nachfolgenden Effekten ausgehen: Rotorbewegung, nächtliche Beleuchtung und optische Kennzeichnung, Wartung- und Besucherverkehr. Damit sind folgende potenzielle Wirkfaktoren verbunden, die Auswirkungen auf die Umwelt und die Nachbarschaft haben könnten:

- Emissionen von Schadstoffen,
- Schallemissionen,
- Vibrationen,
- Nachlauftrübungen,
- Schattenwurf (optisch; Radar- und Radiofrequenzschatten), Reflexionen,
- Kollisionsgefahr für Vögel und Fledermäuse,
- optische und akustische Beunruhigung von Tieren,
- Trittbelastungen der Vegetation durch Serviceverkehr,
- optische und akustische Störungen von Wohnbereichen und Bereichen für die Erholung,
- zusätzliche Störung des Wohnumfeldes durch nächtliche optische Wahrnehmung,
- künstliche elektrische und magnetische Felder mit nachfolgenden biologischen Effekten von kurzzeitigem bis chronischem Charakter je nach Stärke der Exposition,
- Wechselwirkungen und/oder Kumulation der verschiedenen Wirkfaktoren.

Potenzielle umweltrelevante Wirkungen bei Zuständen nicht bestimmungsgemäßen Betriebes:

Bei Zuständen nicht bestimmungsgemäßen Betriebes handelt es sich erfahrungsgemäß, gemessen an der Anzahl der installierten Windenergieanlagen, um seltene Ereignisse, die dennoch einer Bewertung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Beispiele für potenzielle Wirkungen durch Zustände nicht bestimmungsgemäßen Betriebes sind:

- Austreten wassergefährdender Stoffe (anlagen- bzw. betriebsbedingt, z. B. Leckagen),
- Austreten wassergefährdender Stoffe bei komplexen Havarieszenarien (Blitzschlag, Brand u. ä.), damit verbunden z. B. auch die Emission von Brandgasen,
- visuelle Beeinträchtigungen,
- Eisabwurf bei Versagen der diesbezüglichen Sicherheitseinrichtungen,
- Abwurf von Rotorblättern oder Teilen davon,
- Totalverlust in der Regel bei Kombination mehrerer der vorstehenden Wirkungen.

8 Belange konkurrierender Nutzungen

Als potenziell konkurrierende Nutzungen sind Nutzungsansprüche zu behandeln, soweit sie für das Verfahren entscheidungserheblich sind. Berücksichtigt wurde der Windpark bestehend aus 14 Anlagen.

8.1 Belange der Land- und Forstwirtschaft

Die Nutzung des Bodens durch land- und forstwirtschaftliche Aktivitäten stellt eine konkurrierende Nutzung zur Windenergienutzung dar und wird hier allein unter diesem Gesichtspunkt behandelt. Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als solches werden ebenso wie die zum Schutzgut Fläche nachstehend behandelt.

Die Nutzung des Bodens als Standort für land- forstwirtschaftliche Nutzungen steht im unmittelbaren wirtschaftlichen Interesse der Nutzer und spielt bei der Beurteilung der potenziell im Rahmen des Vorhabens auftretenden Funktionsbeeinträchtigungen des Bodens eher eine untergeordnete Rolle. Mögliche Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten des Bodens ergeben sich insbesondere aus folgenden Sachverhalten:

- unmittelbarer Flächenentzug durch – z. T. temporäre - Inanspruchnahme für Fundament, Zuwegung, Montageflächen etc.,
- ggf. Beeinträchtigung/Zerstörung von Drainagesystemen, die zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit von Ackerstandorten angelegt wurden.

Eine Waldbetroffenheit besteht nicht. Die Landesforstanstalt, Forstamt Jägerhof hat mit Schreiben vom 04.05.2023 das forstbehördliche Einvernehmen hergestellt.

Für die in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Nutzflächen ist das Grundstück für die Errichtung und den Betrieb vertraglich gesichert.

8.2 *Belange der Luftfahrt*

Das Vorhabengebiet gehört zum deutschen Luftraum und wird von der Deutschen Flugsicherung (DFS) betreut.

Da die WEA die Gesamthöhe von 100 m überschreiten, war nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)²⁰, die zuständige Luftfahrtbehörde (hier: Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern) zu beteiligen.

Zur Berücksichtigung der Belange der Landesverteidigung erfolgte weiter die Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw).

Die Bundeswehr, vertreten durch das BAIUSBw, hat keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht, lediglich um Aufnahme einer Nebenbestimmung zur Minimierung flugbetrieblicher Risiken gebeten.²¹

Weiter ist festzustellen, dass die Antragstellerin mit den Antragsunterlagen, hier insbesondere mit dem Kapitel zur Tages- und Nachtkennzeichnung den Forderungen hinsichtlich der für die Flugsicherheit notwendigen Tages- und Nachtkennzeichnung auf Planungsebene bereits nachgekommen ist.

Die Anlagen werden mit einer dem Stand der Technik entsprechenden, Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) entsprechend den Anforderungen gem. Anhang 6 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen ausgestattet.^{22, 23}

8.3 *Tourismus*

Der Tourismus als konkurrierende Nutzung und ohne Zweifel wesentlicher Erwerbszweig für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist für die in Frage stehende Region von untergeordneter Bedeutung.

- Das Vorhabengebiet befindet sich außerhalb von Tourismusschwerpunkträumen.
- Ein Entwicklungsraum für Tourismus befindet südwestlich des Vorhabens, in etwa 3,5 km Entfernung.
- Im Untersuchungsraum befinden sich keine Bereiche mit überregionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft.

²⁰ LuftVG – Luftverkehrsgesetz, vom 10. Mai 2007 (BGBl. Nr. 20 vom 21.05.2007 S. 698), zuletzt geändert am 23.10.2024 Nr. 327 (BGBl. I Nr. 327).

²¹ s. Stellungnahmen des BAIUSBw vom 19.03.2020 und 08.05.2023.

²² Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, *Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen*, vom 24. April 2020, Bekanntmachung veröffentlicht am 30. April 2020, BAnz AT 30.04.2020 B4, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4).

²³ s. auch Stellungnahmen des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V, Referat 210 – Luftverkehr, vom 08.04.2020, 29.01.2021, 09.05.2023 und 20.11.2024.

9 Grundlagen der Zusammenfassenden Darstellung

9.1 Allgemeiner Bewertungsansatz

Die Umweltverträglichkeitsprüfung muss von den Anforderungen des § 4e der 9. BImSchV, einschließlich der Anlage dazu, ausgehen und die Auswirkungen eines Vorhabens auf die relevanten Schutzgüter ermitteln und bewerten.

Es sind die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf die Schutzgüter

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

darzustellen und nachfolgend begründet zu bewerten.

Neben der Betroffenheit der Schutzgüter durch direkte Wirkungen, hier z. B. Geräuschimmissionen und Schattenwurf sind stets auch indirekte Wirkungen zu betrachten, aus denen Beeinträchtigungen in unterschiedlichen räumlichen und zeitlichen Dimensionen folgen *können*. Deshalb sind u. a. mögliche Wechselwirkungen zu berücksichtigen.

Die Ermittlung der Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt auf der Grundlage der relevanten Merkmale des Vorhabens, der beigestellten Fachgutachten und, wie vorstehend bereits dargelegt, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und der Ergebnisse eigener Ermittlungen unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und anerkannter Prüfmethode.

Für die spätere begründete Bewertung der Umweltauswirkungen werden allgemeine Umweltqualitätsziele und, soweit vorhanden, anerkannte Beurteilungskriterien, wie z. B. Grenz-, Richt- und Orientierungswerte herangezogen.

Die Bewertung muss dann unter Berücksichtigung von Wirkfaktoren, Ursachenketten und Wechselwirkungen im Hinblick auf

- die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Auswirkungen,
- die Dauer bzw. Häufigkeit von Auswirkungen,
- die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen sowie
- die Intensität von Auswirkungen

erfolgen, was bei der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen entsprechend zu berücksichtigen ist.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen werden vorliegend berücksichtigt und auch in die Bewertung eingestellt.

Abweichend von der Reihenfolge im vorstehend angeführten Kanon der Schutzgüter gem. § 1a der 9. BImSchV erfolgt nachstehend die zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, nach dem Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, weil sich in diesem Schutzgut viele der zuvor behandelten Wirkungen bündeln.

In zwei vorangegangenen Verfahren für 8 und 5 WEA, die mit der hier antragsgegenständlichen WEA einen Windpark bilden, wurden die Umweltauswirkungen bereits zusammenfassend dargestellt. Nachstehend werden zusätzliche Auswirkungen berücksichtigt. Die begründete Bewertung der Auswirkungen für den Windpark aus 14 WEA erfolgt in der nachfolgenden Unterlage gem. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV

9.2 **Untersuchungsraum**

Im windparkbezogenen UVP-Bericht²⁴ wurden sachgerecht schutzgutabhängige Untersuchungsräume gewählt.

Hier wird ebenso davon ausgegangen, dass für die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, und weitgehend für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter lediglich Wirkungen im unmittelbaren Vorhabengebiet zu erwarten sind, während sich Wirkungen auf das Schutzgut Fauna – hier insbesondere die Avifauna – sowie für die zu betrachtenden Wechselwirkungen unter Umständen auch in einem größeren Umfeld des Windparkvorhabens ergeben können.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, auch verbunden mit Auswirkungen auf Sichtbeziehungen zu geschützten Denkmälern, kann sich ebenfalls weiträumiger zeigen, so dass bei der Betrachtung des Landschaftsbildes das Untersuchungsgebiet räumlich entsprechend der ermittelten projektspezifischen visuellen Wirkzone festgelegt wurde.

Als Untersuchungsgebiet für die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft wurde der Bereich des geplanten Windparks mit 14 WEA zuzüglich eines 200 m Radius definiert. Für Pflanzen/Biotop wurde zusätzlich zur Windparkfläche ein 500 m Umkreis untersucht. Für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter wurde ein Radius von 5.000 m gewählt, was in etwa der 10-fachen Anlagengesamthöhe entspricht.

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte im Radius von 300 m um die geplanten WEA. Eine selektive Erfassung besonders WEA-empfindlicher Arten erfolgte gemäß der AAB-WEA - Teil Vögel²⁵ entsprechend in einem artspezifisch festgelegten Radius, der maximal 2.000 m umfasste.

Für die Landschaft wurde eine visuelle Wirkzone von 11.101 m gewählt.

Eine Darstellung des engeren Untersuchungsraumes für den Windpark einschließlich der WEA 9 enthält der Anhang.

²⁴ IRUPlan - Ingenieurbüro Runze Umwelt Planung -/ faunistica - Büro für ökologische & faunistische Freilanduntersuchungen, *Errichtung und Betrieb einer weiteren Windenergieanlage im geplanten Windeignungsgebiet Behrenhoff (14/2015)*, Unterlage Nr.: 3.02, UVP-Bericht nach § 16 Abs. 1 UVPG (§ 4e der 9. BImSchV), Lindholz, OT Tangrim/Bad Seeberg, 27.09.2019, hier Tab. 2.

²⁵ LUNG M-V, *Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) - Teil Vögel*, Stand: 01.08.2016, ergänzt am 28.05.2021.

10 Schutzgutbezogene zusammenfassende Darstellung

10.1 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

10.1.1 Untersuchungsmethoden - Allgemeines

Bei der biologischen Vielfalt handelt es sich um die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen (Legaldefinition nach § 7 (1) Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)).

Die Betrachtungen hinsichtlich der vorkommenden Biotoptypen, in Verbindung mit den faunistischen Bestandserfassungen, sind geeignet, mögliche Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt im Untersuchungsgebiet zu identifizieren und zu bewerten.

Es wurden nachfolgende faunistische und floristische Kartierungen durchgeführt.

- Brutvögel:
 - März bis Juni 2014,
 - Brutvögel allgemein, Vorhabenfläche und 300 m Umkreis,
- Groß- und Greifvögel:
 - 2017 wirkempfindliche Großvogelarten im 2.000 m Umkreis,
 - 2020 Nachkontrollen,
- Wiesenweihe:
 - Nachkartierung 2015,
- Rastvögel:
 - August 2014 bis März 2015,
 - 14 Untersuchungstage,
 - Erfassung im 2.000 m Radius,
 - ergänzt um eine Abfrage beim LUNG für den Umkreis von 3.000 m,
- Fledermäuse:
 - März bis November 2014,
 - 22 Kontrolltermine,
 - Sichtbeobachtungen und Detektoraufnahmen sowie Recherchen zu Quartieren,

- ergänzt um Potenzialabschätzungen.

10.1.2 Schutzgut Tiere

10.1.2.1 Allgemeines

Wildlebende Tiere, ihre Populationen und Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten sind gem. § 1 BNatSchG dauerhaft zu sichern. Im Fokus stehen vor allem Schlüsselarten oder -gruppen. Im Rahmen von Umweltprüfungen kommt den Leit- und Zielarten des Naturschutzes, besonders oder streng geschützte Arten nach BNatSchG, eine besondere Bedeutung zu. Das zu prüfende Artenspektrum hängt von den vorhabenspezifischen Wirkungen ab. Für die Beurteilung wird auf gezielte Erfassungen von Indikator- und Zeigerarten zurückgegriffen.

Die Vielfalt von Tierarten ist ein wichtiger Teil der biologischen Vielfalt. Um Doppelbewertungen dieses Aspektes zu vermeiden, werden „Vielfaltskriterien“ nicht beim Schutzgut Tiere, sondern beim Schutzgut Biologische Vielfalt berücksichtigt.

10.1.2.2 Avifauna

Bestandssituation²⁶

Brutvögel, allgemein

Bei den Erfassungen im Jahr 2014 wurden insgesamt 33 Arten als Brutvögel nachgewiesen. Die häufigste Art war die Feldlerche mit 33 Revieren im Untersuchungsgebiet. Weiterhin als häufige Art wurde die Goldammer mit 11 Revieren erfasst. Im Nahbereich der geplanten Anlagen sind als wertgebende Arten zehn Reviere der Feldlerche und zwei Reviere der streng geschützten Grauammer gelegen.

Groß- und Greifvögel

Bereits 2014 wurden im 1.000 m Umkreis des Windparks vier Brutpaare des Kranichs, drei Brutpaare des Mäusebussards und ein Brutpaar der Rohrweihe nachgewiesen. Im weiteren Umfeld kamen Weißstorch (in Behrenhoff) und ein weiteres Brutpaar der Rohrweihe (am Kleinsee in Stresow) vor. Für einen Rotmilanhorst im Wald bei Bandelin gelang kein Brutnachweis.

Im Rahmen der Kartierungen im Jahr 2017 wurde nur noch ein Brutpaar des Kranichs im 1.000 m Umkreis festgestellt. Die drei weiteren Reviere und das Revier der Rohrweihe waren nicht besetzt. Vermutlich war dafür ein zu geringer Wasserstand in diesen Bruthabitaten ursächlich.

Weiterhin fand eine Verlagerung eines Reviers des Mäusebussards statt. Das Revier der Rohrweihe bei Stresow war auch im Jahr 2017 besetzt. Der Storchenhorst in Behrenhoff war 2017 verwaist und nach Angabe von Ortsansässigen bereits seit mindestens 2 Jahren nicht mehr besetzt. Ein Brutplatz des Rotmilans konnte auch 2017 nicht nachgewiesen werden.

Im Untersuchungsraum von 2.000 m wurden im Jahr 2017 darüber hinaus ein Weißstorchbrutplatz in Sanz und ein Kranichbrutplatz in einem Soll an der Ortsverbindungsstraße Kammin-Behrenhoff erfasst. Im Bereich bis 6 km Abstand zum geplanten Vorhaben befinden sich zudem drei Brutplätze des Schreiadlers und ein Brutplatz des Seeadlers, wobei zwei der drei Schreiadlervorkommen

²⁶ Zu den Einwendungskomplexen in Kap. 3.3.1 der Unterlage zur Online-Konsultation.

bereits seit langem bekannt sind, es sich bei dem dritten Vorkommen jedoch um eine Neuansiedelung aus dem Jahr 2016 handelt. Die Schreiadlerbrutwälder befinden sich bei Subzow (N80), Pott- hagen (N19) und Groß Kiesow (N60) und damit nordwestlich bis nördlich bzw. nordöstlich der Vor- habenfläche. Auch bei dem Seeadler handelt es sich um eine Neuansiedelung aus dem Jahr 2016. Dieses Vorkommen befindet sich nördlich von Busdorf.

Im Jahr 2020 wurde der Brutplatz des Kranichs in dem Soll an der Ortsverbindungsstraße Kammin- Behrenhoff wiederum bestätigt. Der Mäusebussard verlagerte seinen Brutplatz im Wäldchen südlich von Behrenhoff. Nördlich des geplanten WEA befindet sich ein in den Jahren 2018 und 2020 vom Rotmilan besiedelter Brutwald („Brutpaar Müssow“). Ein weiteres Rotmilanbrutpaar wurde im Jahr 2020 südlich des Windparks, im Wald nördlich von Bandelin nachgewiesen („Brutpaar Bandelin“). Südlich von Stresow brütete im Jahr 2020 ein drittes Rotmilanbrutpaar. Ein Schwarzmilanbrutpaar wurde 2020 südöstlich von Müssow nachgewiesen. Das ehemalige Revier der Rohrweihe konnte auch 2018 und 2020 nicht mehr bestätigt werden. Ein besetzter Brutplatz des Weißstorches konnte in Sanz erfasst werden. Der Horst in Behrenhoff war im Jahr 2020 intakt und zwei Weißstörche konnten ca. 500 m östlich auf Nahrungssuche beobachtet werden.

Zugvögel

Für Zugvögel kann der Betrieb von WEA in Gebieten hoher Vogelzugdichte zu einem erhöhten Kol- lisionsrisiko führen. Nach der AAB-WEA wird davon ausgegangen, dass in Gebieten ab einer 10- fach erhöhten Vogelzugdichte (Zone A) das allgemeine Lebensrisiko der ziehenden Tiere signifikant ansteigt.

Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich nach dem Modell der relativen Vogelzugdichte (s. Kartenportal des LUNG) in Zone C, mit einer überwiegend geringen bis mittleren Dichte ziehender Vögel (Vogelzugdichte „Normallandschaft“). Das nächstgelegene Gebiet mit besonderer Funktion als Vogelzugleitlinie (Zone A) ist südlich und südwestlich, in ca. 3 km Entfernung gelegen.

Rastvögel

Es wurden im Winter 2014/2015 insgesamt 23 Rastvogelarten nachgewiesen, davon 18 Arten ras- tend und 11 Arten beim Durchzug. Im Umfeld des Vorhabens und dem 2.000 m Umkreis wurden bedeutende Vorkommen von Saat- und Blässgänsen mit 4.000 Individuen rastend und 4.225 Indivi- duen beim Überflug (am 25.10.2014), Goldregenpfeifer mit 1.320 Individuen (am 25.10.2014) und auch an weiteren Tagen häufig mit mindestens 500 Individuen sowie Kranich mit 94 Individuen (am 15.03.2015) beobachtet. Das Untersuchungsgebiet ist für keine der angetroffenen Arten ein Rast- oder Überwinterungsgebiet (regelmäßiges Vorkommen von mindestens 1 % der Größe der biogeo- graphischen Populationen).

Nördlich des Vorhabens befindet sich das Rastgebiet „*Kooser Riff und Dänische Wiek*“ (Nr. 1.5.4), das von besonderer Bedeutung für mehrere rastende und überwinternde Vogelarten ist (Kategorie A*). Hier befinden sich Schlafplätze von Gänsen, Schwänen, Kranichen, Brachvögeln und weiteren Limikolen sowie von Enten. Bedeutende terrestrische Nahrungsflächen befinden sich angrenzend an den Greifswalder Bodden. Die Entfernung zum geplanten Vorhaben beträgt ca. 10 km.

Die Vorhabenfläche selbst ist als regelmäßig genutztes Nahrungs- und Ruhegebiet von Rastgebie- ten verschiedener Klassen (mittel bis hoch) eingestuft (Stufe 2).

Auswirkungen des Vorhabens auf die Avifauna²⁷

Die geplante WEA 9 bildet zusammen mit weiteren acht WEA (WEA 1 bis 8, Az: StALU VP 1.6.2V-60.047/16-51) und fünf WEA (WEA I bis V, Az: StALU VP 1.6.2V-60.046/16-51) einen Windpark. Die Standorte der WEA I bis V werden sich im Zentrum des Windparks befinden. Die Standorte der WEA 1 bis 4 bilden zusammen mit der WEA 9 den westlichen Teil und die Standorte der WEA 5 bis 8 den östlichen Teil des Windparks.

Durch die Herstellung von Fundamenten, Kranstellflächen und Zuwegung kommt es zum Verlust von Ackerflächen, die u. a. Lebensraum von Feldlerchen und Grauammern sind. Zur Vermeidung einer direkten Betroffenheit von Gelegen oder Küken ist eine Zeitenregelung für die Baufeldfreimachung vorgesehen, diese soll im Zeitraum zwischen 01.10. und 28.02. umgesetzt werden. Sofern der Baustellenbetrieb in die Brutzeit hineinreicht, werden die vorkommenden Arten bei der Brutplatzwahl auf umliegende Areale ausweichen. Bei längerer Unterbrechung der Bauarbeiten werden in Absprache mit der ökologischen Baubegleitung schonende Vergrümmungsmaßnahmen umgesetzt, um eine Nestanlage im Baufeld zu vermeiden. Im Zusammenhang mit den weiteren Vorhaben werden für Feldlerche und Grauammer Ersatzhabitate geschaffen. Diese werden eine Lage mit hinreichender Entfernung zur WEA 9 aufweisen und so wird die Funktion dieser Ersatzhabitate durch die WEA 9 nicht beeinträchtigt.

Der Kranichbrutplatz ist südöstlich der WEA 9, in einem Abstand von ca. ■■■■ gelegen. Mögliche störende Wirkungen durch den Betrieb von WEA weisen eine geringere Reichweite auf. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu den WEA 1 bis 8 (Az: StALU VP 1.6.2V-60.047/16-51) wurde aufgrund der Nähe der WEA 2 durch deren Betrieb bedingt, von einer Aufgabe des Brutreviers ausgegangen. Vor Baubeginn wird daher ein Ersatzhabitat für den Kranich im räumlichen Zusammenhang, in ausreichendem Abstand zu WEA geschaffen.

Im Umfeld des Windparks befinden sich zwei Reviere des Mäusebussards. Die Art zählt nicht zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Sie zeigt ebenso kein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber WEA. Mögliche Störwirkungen während der Bauphase und Wartung sind räumlich und zeitlich begrenzt.

Für die drei Brutreviere des Rotmilans ist zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot die Abschaltung der WEA 9 bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen Bestandteil des Genehmigungsantrages. Dabei handelt es sich um eine nach Anlage 1 BNatSchG für den Rotmilan fachlich anerkannte Schutzmaßnahme. Als begleitende Maßnahme zur Absicherung der Wirksamkeit der Vermeidungsmaßnahme ist eine Senkung der Attraktivität der Flächen im Mastfußbereich vorgesehen. Antragsgemäß ist dazu für diesen Bereich eine wassergebundene Schotterschicht vorgesehen. Diese Maßnahmen zur Vermeidung eines erhöhten Tötungsrisikos sind auch für die weiteren WEA im Windpark vorgesehen.

Für die drei Schreiadlerbrutpaare ist festzustellen, dass aufgrund der geringen Entfernung zu den Brutplätzen ein Verstoß gegen das Störungs- und Schädigungsverbot nicht ausgeschlossen werden kann. Nach Einschätzung der Fachbehörde für Naturschutz sind phänologische Abschaltungen der Anlage vorzusehen, die auch für die weiteren WEA im Windpark gelten sollen. Sofern nachweislich

²⁷ Zu den Einwendungskomplexen in Kap. 3.3.1 der Unterlage zur Online-Konsultation.

die Reviere aufgegeben wurden, können die phänologiebedingten Abschaltungen aufgehoben werden. Für den Schreiadler gilt nach der Tabelle "Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten", die Teil des Leitfadens "Artenschutz in M-V" ist, bei Abwesenheit von 10 Jahren das Revier als aufgegeben.

Die Entfernung der geplanten WEA zum Horst des Seeadlers beträgt mehr als 3 km. Im Umfeld des Windparks befinden sich keine geeigneten Hauptnahrungsgewässer, die ein Anfliegen oder Überfliegen des Windparks notwendig machen könnten.

Die geplante WEA 9 befindet sich innerhalb des 2 km Prüfbereiches des Weißstorch-Brutplatzes in Behrenhoff, der Brutplatz in Sanz ist mehr als 2 km entfernt gelegen. Durch die Errichtung der WEA werden keine Grünland- oder andere relevante Nahrungsflächen überbaut oder verschattet.

Die geplanten Anlagen sollen außerhalb von Vogelzugleitlinien (Zone A) errichtet und betrieben werden. Ein betriebsbedingtes, signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für Zugvögel kann daher ausgeschlossen werden.

Es wurde keine besondere Bedeutung der Flächen für Rastvögel nachgewiesen. Einige Arten zeigen, insbesondere während der Rast ein Meideverhalten gegenüber WEA. Aufgrund der geringen Bedeutung der Vorhabenfläche kann eine relevante Reduzierung der Nahrungsverfügbarkeit während der Bau- oder Betriebsphase ausgeschlossen werden.

10.1.2.3 Fledermäuse (Chiroptera)

Bestandssituation²⁸

Es wurden im Jahr 2014 insgesamt 12 Fledermausarten nachgewiesen. Mit 12 von 17 in M-V rezenten Fledermausarten weist der Untersuchungsraum eine hohe Diversität auf. Die Zwergfledermaus ist die häufigste Art. Insbesondere die Transekte 1 und 2 wurden intensiv genutzt. Transekt 1 ist die gehölzbestandene Ortsverbindung zwischen Müssow und Stresow. Transekt 2 ist die Ortsverbindung zwischen Behrenhoff und Stresow mit zahlreichen Altgehölzen. Diese Ortsverbindungen stellen Flugstraßen dar, die Quartierbereiche in den Ortschaften mit Jagdhabitaten in der Landschaft bzw. Ortsrandbereichen verbinden. Die Quartiersuchen ergaben folgende Ergebnisse.

Balz/ Paarungsquartiere:

- Verdachtsmomente in Behrenhoff und der Lindenallee nach Stresow,

Sommerquartiere:

- Breitflügel-Fledermausquartier vermutlich in Behrenhoff, Kammin, Müssow, Busdorf und Stresow Siedlung,
- Verdacht auf Zwergfledermausquartiere in Behrenhoff, Kammin, Müssow, Stresow und Busdorf,
- Wochenstubenquartier der Zwergfledermaus in Stresow Siedlung bestätigt,

Winterquartiere:

- Wasserfledermaus im Eiskeller Behrenhoff.

²⁸ Zu den Einwendungskomplexen in Kap. 3.3.2 der Unterlage zur Online-Konsultation.

Potenziell geeignete Habitatstrukturen an Bäumen entlang der Landschaftstransecte konnten einzeln im Bereich der Straßenbäume zwischen Behrenhoff und Müssow, zwischen Behrenhoff und Kammin sowie zwischen Müssow und Stresow festgestellt. Die Lindenallee zwischen Behrenhoff und Stresow wies ein hohes Quartierangebot in Form von spaltenartigen Verstecken auf. Nachweise gelangen im Jahr 2015 nicht.

Weiterhin konnten Hinweise auf ein Zugeschehen von Abendsegler und Kleinem Abendsegler im Frühjahr und beide Arten sowie Zweifarb- und Rauhaufledermaus im Herbst beobachtet werden.

Auswirkungen des Vorhabens auf Fledermäuse²⁹

Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisikos sind pauschale Abschaltungen der Anlage zu Zeiten erhöhter Fledermausaktivitäten vorgesehen. Der geplante Standort der WEA 9 befindet sich nicht in der Nähe zu potenziell bedeutenden Fledermauslebensräumen. Für diesen Standort genügen Abschaltungen im Zeitraum vom 10.07. bis 30.09. Entsprechende Abschaltungen sind auch für die weiteren WEA im Windpark vorgesehen. Für Anlagen in der Nähe potenziell bedeutender Fledermauslebensräume umfassen die Abschaltzeiten den Zeitraum vom 01.05. bis 30.09.

Es ist kein Fällen älterer Bäume vorgesehen. Potenziell in und an alten Bäumen vorhandene Zwischenquartiere für Einzeltiere (Höhlen oder Spalten) bleiben somit erhalten.

Es wird eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung eingesetzt. Damit reduzieren sich auch mögliche Anlockeffekte auf Insekten und jagende Fledermäuse.

10.1.2.4 Amphibien

Bestandssituation

In der Datenbank des LINFOS sind Beobachtungen von Laubfrosch (*Hyla arborea*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*) als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie östlich des Vorhabens dokumentiert (Messtischblatt-Quadrant 2046-22, Raum um Klein Kiesow). Im nahen Umfeld der geplanten Anlagen befinden sich keine geeigneten Laichgewässer. Potenziell geeignete Laichgewässer können die südlich, außerhalb des Windparks gelegenen Kleingewässer sein.

Potenzielle Teillebensräume in Form von Gräben und Gehölzbiotopen befinden sich im Umfeld des Windparks. Im Bereich der Zuwegungen können Amphibienwanderungen möglich sein.

Auswirkungen des Vorhabens auf Amphibien

Durch die Vorhaben werden keine Laich- oder Überwinterungshabitate direkt beansprucht. Potenziell geeignete Laichgewässer befinden sich in größerer Entfernung. Aufgrund der umliegenden, potenziell für Amphibien geeigneten Teillebensräume, soll im Bereich der Zuwegungen durch eine ökologische Baubegleitung in der Zeit der Amphibienwanderung von Februar bis April die Trassen auf Wanderverhalten überprüft werden. Bei Feststellung von Amphibien sollen Amphibienschutz-

²⁹ Zu den Einwendungskomplexen in Kap. 3.3.1 der Unterlage zur Online-Konsultation.

zäune aufgestellt werden. Dies dient dem Schutz einzelner Tiere, die bei Queren der Baustellenbereiche getötet werden könnten (z. B. Fallenwirkung der Baugruben). Die Zäune müssen regelmäßig kontrolliert werden und Tiere sind ggf. umzusetzen.

Die Fachbehörde für Naturschutz ergänzte mit Stellungnahme vom 12.09.2023 das beantragte Vorgehen dahingehend, dass Bauarbeiten für die beantragten WEA nur im Zeitraum zwischen dem 15.10. und 28.02. zulässig sind. Abweichungen sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

10.1.3 Schutzgut Pflanzen

10.1.3.1 Allgemeines

Das Schutzgut Pflanzen umfasst die Teilaspekte Vegetation, Gefäßpflanzen und Biotope. Der Bewuchs mit Pflanzen ist der am besten sichtbare Teil des noch komplexeren Ökosystems.³⁰ Höhere Pflanzen sind wichtige Indikatoren für Umweltbedingungen und reagieren empfindlich auf die Veränderung abiotischer und biotischer Faktoren. Das Zusammenspiel von Arten und ihre Mengenverhältnisse wird als Vegetation bezeichnet. Mit zusätzlichen Informationen zur Nutzung, Raumstruktur und zu Standortfaktoren können Biotope charakterisiert werden, die bei im Wesentlichen übereinstimmenden Merkmalen zu Biotoptypen zusammengefasst werden. Biotoptypen bilden als Summenindikatoren die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ab.

10.1.3.2 Bestandssituation

Der größte Teil des geplanten Windparks befindet sich in landwirtschaftlicher Nutzung. Durch die intensive Bewirtschaftung weisen die Ackerflächen nur eine sehr verarmte Segetalflora auf.

An den Rändern der Straßen und Wege kommen Strauchhecken und Baumreihen bzw. Feldhecken vor. Des Weiteren befinden sich mehrere Kleingewässer im Untersuchungsgebiet, welche zum Teil von Gehölzen umgeben sind. In der Niederung nordöstlich von Stresow kommt ein nasser Erlenbruchwald vor, östlich von Müssow ein feuchter Erlenbruch. Südlich von Müssow befindet sich ein weitgehend von Birken eingenommenes Kesselmoor. In der Niederung östlich von Kammin sind ein Großseggenried und sonstiges Feuchtgrünland gelegen.

Zahlreiche der im Kataster des LUNG geführten gesetzlich geschützten Feldhecken befinden sich aktuell vor allem durch die angrenzende intensive Bewirtschaftung (z. B. des Straßenbegleitgrüns) in schlechter Ausprägung und wurden im Rahmen der Biotoptypenkartierung als aufgelöste Baumreihen erfasst. An der Verbindungstraße zwischen Stresow und Müssow wurde eine Windschutzpflanzung angelegt.

Im östlichen Teil der Vorhabenfläche verläuft ein tief ausgebauter Graben, der durch regelmäßige Grabenunterhaltung und fehlende Röhrchententwicklung gekennzeichnet ist. Der Graben entwässert in das südlich gelegene Kesselmoor.

³⁰ Dierschke, H. (1994): *Pflanzensoziologie. Grundlagen und Methoden*. Ulmer, Stuttgart, 683 S. DOI: 10.17433/11.2019.50153745.453-462.

Innerhalb des östlich des Vorhabens gelegenen Kesselmoor hat sich ein Birken-Kiefern-Moorwald entwickelt. Geprägt ist dieses durch Arten der Sauer-Armmoores einschließlich verschiedener Torfmoosarten. Umgeben wird dieser Biotoptyp von eutrophen Feuchtgebietsbiotopen. Alle Biotoptypen dieses Biotops sind durch Entwässerung stark beeinträchtigt. Die typisch prägenden Pflanzengesellschaften dieser Biotoptypen werden zunehmend durch eine Sekundärflora ersetzt.

10.1.3.3 Vorhabenbedingte Auswirkungen

Für die Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen werden weitüberwiegend Flächen von Ackerbiotopen (ACL) in Anspruch genommen. Für die Zuwegungen werden kleinräumig weiterhin Ruderalfluren und ein Wirtschaftsweg beansprucht. Gesetzlich geschützte Biotope oder Biotope der Wertstufe 3 und mehr sind in größerer Entfernung gelegen. Mittelbare Beeinträchtigungen liegen nicht vor.

Die vorhabenbedingten Eingriffe in den Naturhaushalt wurden bilanziert und werden kompensiert.³¹ Sonderfunktionen des Naturhaushalts sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Für den Bau der Anlagen sind zeitlich begrenzt, besondere Anforderungen an die Erschließung zu erfüllen (z. B. größere Kurvenradien). Sowohl diese Flächen als auch die Montageflächen werden nach dem Bau wieder zurückgebaut. Bei der Eingriffsbilanzierung wurden auch diese Eingriffe berücksichtigt.

Zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt sind die Umwandlung von Acker in Grünland und die Anlage eines Brachstreifens mit Feldheckenpflanzung vorgesehen.

Durch die im Kap. 14 angeführten Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden die Auswirkungen des Vorhabens begrenzt.

10.1.4 Schutzgut Biologische Vielfalt

10.1.4.1 Allgemein

Die biologische Vielfalt bezeichnet die Variabilität innerhalb und zwischen den Arten sowie die Vielfalt der Ökosysteme. Inhaltlich bestehen zahlreiche Überschneidungen mit den Schutzgütern wie Tiere und Pflanzen (z. B. gefährdete oder geschützte Arten) und Landschaft (z. B. Strukturvielfalt). Bei der Beurteilung kann auf Informationen zurückgegriffen werden, die bei Erhebungen zu anderen Schutzgütern erfasst wurden. Die Auswertung der Daten erfolgt aus einer „Biodiversitätsperspektive“. Im Fokus steht der Erhalt der biologischen Vielfalt.

³¹ Vorliegend wird die Eingriffsregelung nach den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“, Stand 1999 abgearbeitet, da das Vorhaben zum 01.06.2018 bereits im Zulassungsverfahren war.

10.1.4.2 Bestandssituation

Der zentrale Untersuchungsraum ist durch die intensive, ackerbauliche Nutzung geprägt. Hier kommen typische Brutvogelarten der Offenlandschaft vor. Die nur wenigen Gewässerbiotope sind durch zunehmendes Trockenfallen gekennzeichnet. Die ungünstigen Bedingungen in den Gewässerlebensräumen zeigen sich auch im Rückgang typischer, wertgebender Brutvogelarten wie dem Kranich. Die straßenbegleitenden Baumhecken werden von wenigen Gehölzbrütern besiedelt. Eine besonders hohe Brutvogeldichte ist im Bereich des Kesselmoors, mit einem Birken-Kiefernmoorwald gegeben. Weitere, kleinere Waldflächen bei Müssow und Bandelin bieten zusammen mit umliegenden Grünlandflächen dem Rotmilan einen Lebensraum. Ebenfalls wertgebend ist der langjährige Brutplatz des Mäusebussards in einem Wäldchen westlich der geplanten Anlagen.

Areale von besonderer Bedeutung für die biologische Vielfalt sind die nördlich und südlich gelegenen Vogelschutzgebiete. Im Norden befinden sich großflächige Waldkomplexe, die u. a. Lebensraum für Schreiadler und Seeadler sind. Zwischen dem Schutzgebiet und dem geplanten Vorhaben befinden sich zahlreiche Grünlandflächen, die vor allem auch für zwei Weißstorchbrutpaare, deren Brutplätze zum Schutzgebiet gehören, eine wichtige Nahrungsgrundlage bieten. Das Vogelschutzgebiet südlich des Vorhabens umfasst die Niederung der Peene mit den hier zahlreich brütenden und rastenden Vogelarten.

Die Vorhabenfläche selbst weist eine nur untergeordnete Bedeutung für Rastvögel auf. Bedeutende Rastgebiete befinden sich in größerer Entfernung.

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten weist die Vorhabenfläche eine Funktion als Jagdgebiet auf. Die straßenbegleitenden Baumhecken und -reihen dienen als Flugstraßen zu den Quartieren in den umliegenden Ortschaften. Einige Arten jagen bevorzugt an Siedlungs- und Waldrändern, andere nutzen auch den offenen Luftraum zur Jagd nach Insekten.

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Gräben weisen aufgrund der intensiven Instandhaltung nur bedingt geeignete Lebensraumbedingungen für Amphibien auf.

10.1.4.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt

Die geplanten WEA bilden zusammen mit den 13 vorstehend genannten WEA einen Windpark. Durch den Bau der Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen kommt es zum Verlust von Ackerflächen. Die Überbauung stellt einen kompensationspflichtigen Eingriff in den Naturhaushalt dar. Zum Ersatz sind die Umwandlung von Acker in Grünland und die Anlage eines Brachstreifens mit Feldheckenpflanzung vorgesehen. Eine direkte Betroffenheit von Gelegen oder Küken wird durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Zum Schutz der potenziell durch das Baugebiet wandernden Amphibien ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen.

Die Anlagen selbst können in der offenen Landschaft eine sogenannte Kulissenwirkung entfalten, die auch von Gehölzreihen etc. ausgehen. Dies kann zu Verlagerungen von Brutrevieren der Arten des Offenlandes führen. Für die Feldlerche werden durch Anlage von Lerchenfenstern Ausweichmöglichkeiten geschaffen, diese Vorgabe gilt für alle WEA im Windpark. Weiterhin wird für die Grauammer aufgrund der Betroffenheit eines Reviers im Bereich der WEA I bis V ein neues Ersatzhabitat in Form eines Brachstreifens mit Feldhecke angelegt.

Auch Rastvögel zeigen ein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen. Umliegende Flächen können aber weiterhin zur Nahrungssuche genutzt werden.

Einige Brutvogelarten hingegen meiden den Nahbereich der Windenergieanlagen nicht und sind daher kollisionsgefährdet. Zum Schutz von Rotmilan und Schwarzmilan sind daher Abschaltungen der Anlagen zu Zeiten erhöhter Attraktivität der Ackerflächen im Umfeld der WEA durch landwirtschaftliche Bewirtschaftungsereignisse und Bodenbearbeitungen vorgesehen. Des Weiteren wird der Mastfußbereich für diese beutesuchenden Greifvögel unattraktiv gestaltet. Antragsgemäß ist dazu eine wassergebundene Schotterschicht vorgesehen.

Wenn Fledermäuse sich den drehenden Rotoren nähern, können sie ein Barotrauma oder direkte Verletzungen durch Kollisionen erleiden, was zum Tod des Tieres führt. Zur Vermeidung solcher Tötungen werden die Anlagen zu Zeiten erhöhter Aktivitäten von Fledermäusen abgeschaltet.

10.1.5 Schutzgebiete

10.1.5.1 Internationale Schutzgebiete

Bestandssituation

SPA „Wälder südlich Greifswald“ (DE 1946-402)

- Nördlich gelegen, in ca. 2 km Entfernung.
- Gegenüber den spezifischen Vorhabenwirkungen empfindliche Brutvogelarten die Zielarten sind
 - Kranich, Rotmilan, Schreiadler, Schwarzmilan, Wachtelkönig, Weißstorch und Wespenbussard.
- Die beiden Brutplätze des Schreiadlers bei Potthagen (N19) und Groß Kiesow (N60) sind innerhalb des Schutzgebietes gelegen. Die essentiellen Nahrungsflächen in Form von ausgedehntem Grünland befinden sich an den Brutwald angrenzend.
- Die Neuansiedlung des Seeadlers innerhalb des Schutzgebietes wurde als mögliche Zielart ebenfalls betrachtet. Als Hauptnahrungsgewässer wird im Wesentlichen der Bodden bzw. die Dänische Wieck beurteilt.
- Die Horste des Weißstorches in Behrenhoff und Sanz sind Bestandteil des Vogelschutzgebietes. Erster liegt etwa 1,3 km und der andere ist knapp über 2 km von der nächsten WEA entfernt. Für beide Brutplätze sind auf der windparkabgewandten Seite ausreichend Nahrungsflächen vorhanden.

SPA „Peenetallandschaft“ (DE 2147-401)

- Südwestlich gelegen, in ca. 5,5 km Entfernung.
- Gegenüber den spezifischen Vorhabenwirkungen empfindliche Brutvogelarten die Zielarten sind.
 - Fischadler, Großer Brachvogel, Kampfläufer, Kranich, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schreiadler, Schwarzmilan, Seeadler, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe.
 - Mehrere Rastvogelarten sind ebenfalls maßgebliche Zielarten.
- Die Brutplätze der gegenüber den spezifischen Vorhabenwirkungen als empfindlich geltenden Arten befinden sich mehr als 6 km von dem geplanten Windpark. Ein bedeutendes Rastgebiet ist das Peenetal bei Anklam (Nr. 2.3.3, Kategorie A).

Nähere Ausführungen sind in Kapitel 12 gesondert aufgeführt.

FFH-Gebiete sind in größerer Entfernung, außerhalb des Untersuchungsgebietes gelegen.

Vorhabenbedingte Auswirkungen

Die geplanten WEA bilden zusammen mit 13 weiteren einen Windpark. Das Vorhaben ist außerhalb von Natura 200-Gebieten geplant. Die Vorhabenfläche hat keine essenzielle Funktion als Nahrungsgebiet der Zielarten. Ebenso werden keine essenziellen Nahrungsflächen durch den Windpark verstellt. Regelmäßig genutzte Flugrouten oder Wanderkorridore sind abseits des Vorhabens gelegen. Das Vorhaben bedingt auch keine Trennung oder Zerschneidung von Lebensräumen der Zielarten.

10.1.5.2 Nationale Schutzgebiete und -objekte

Bestandssituation

Naturschutzgebiete

- Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „*Peenetal von Jarmen bis Anklam*“ befindet sich südwestlich, in ca. 5,5 km Entfernung.

Landschaftsschutzgebiete

- Nördlich von Behrenhoff ist das Landschaftsschutzgebiet L146 „*Naturwald Busdorf*“ in ca. 3 km Entfernung zum Vorhaben gelegen.
- Südlich des Vorhabengebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet L67 „*Unteres Peenetal und Peene-Haff*“. Die Entfernung zum geplanten Windpark beträgt etwa 7 km.

Naturpark

- Südlich des Vorhabens ist der Naturpark „*Flusslandschaft Peenetal*“, in ca. 5 km Entfernung gelegen.

Nationalpark, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, RAMSAR-Gebiete

- Im Untersuchungsraum sind keine dieser Schutzgebiete ausgewiesen.

Naturdenkmale

- Das nächstgelegene Naturdenkmal ist die „*Allee Behrenhoff-Stresow*“ in ca. 2 km Entfernung.
- In ca. 2,3 km Entfernung befindet sich die „*Trollblumenwiese Dargezin*“, südlich des Vorhabens.
- Weiterhin ist westlich des geplanten Vorhabens das Naturdenkmal „*Sumpfgelände bei Klein Kiesow*“ ausgewiesen. Die Entfernung beträgt etwa 3,2 km.
- Nördlich von Behrenhoff befinden sich mehrere Flächennaturdenkmale wie „*Alteichenbestand am Burgwall bei Grubenhagen*“ und „*Buchenaltholzbestände*“. Die Entfernung zum geplanten Vorhaben beträgt etwa 4,5 km.

Geschützte Landschaftsbestandteile

- Im Untersuchungsraum sind keine geschützten Landschaftsbestandteile ausgewiesen.

Gesetzlich geschützte Biotope

- Im Umfeld des Vorhabens befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope.
- Entlang der Verbindungsstraße zwischen Behrenhoff und Kammin sind naturnahe Baumhecken bzw. Feldhecken gelegen.
- Weitere bedeutende Biotope sind der „*Bruchwaldkomplex nordöstlich von Stresow*“, der „*Er-lenbruchwald östlich von Müssow*“ und das „*Kesselmoor südlich von Müssow*“.

Vorhabenbedingte Auswirkungen

Vorhabenbedingt werden keine Flächen nationaler Schutzgebiete oder Schutzobjekte beansprucht. Mittelbare Beeinträchtigungen i. S. der Eingriffsregelung wurden nicht identifiziert. Entfernungsbedingt können mögliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

10.2 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche ist als selbständiger Prüfgegenstand erst mit der im Jahr 2017 erfolgten umfassenden Novellierung des UVPG in den Kanon der Schutzgüter aufgenommen worden. Von daher ist zu berücksichtigen, dass sich methodische Grundlagen für die Behandlung dieses Schutzgutes im UVP-Bericht und somit auch im vorliegenden Dokument weiter in der Entwicklung befinden.³²

10.2.1 Bestandssituation

Das Schutzgut Fläche, hier insbesondere die Flächeninanspruchnahme, steht in enger Wechselwirkung mit allen weiteren Schutzgütern gem. § 1a der 9. BImSchV.

Auswirkungen eines Vorhabens betreffen durch den Flächenverbrauch unmittelbar die betroffene Fläche und nachfolgend den Boden einschließlich der organischen Substanz durch Überbauung/Versiegelung, Verdichtung, Erosion u. ä.

Der ländlich geprägte Raum ist durch einen geringen Flächenverbrauch gekennzeichnet. Die Gemeinde Behrenhoff hat einen Flächennutzungsplan aufgestellt (in Kraft getreten am 19.05.2000). Die Freiflächen außerhalb der Siedlungsbereiche sind großräumig als Flächen für die Landwirtschaft bzw. Dauergrünland ausgewiesen. Für Teilbereiche der Ortslage Behrenhoff wurde ein Bebauungsplan aufgestellt. Es erfolgten Ausweisungen von Wohn- und Dorfgebietsflächen mit sehr geringen Grundflächenzahlen, so wurde das Maß der überbaubaren Fläche deutlich begrenzt. Weiterer Flächenverbrauch besteht durch das Sondergebiet Photovoltaik südlich von Kammin (Bebauungsplan

³² vgl. z. B. Binder, Ch., Krüger, K. und M. Rudner, *Das Schutzgut „Fläche“ in der Umweltverträglichkeitsprüfung. Eine neue Methode in Fachgutachten zu Straßenbauvorhaben*, UVP-report, 35 (1) (2021), S. 26 – 33; Karrenstein, F., *Das neue Schutzgut Fläche in der Umweltverträglichkeitsprüfung*, Natur und Recht, 41 (2019), S. 98 – 104; Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (Österreich), *Die Schutzgüter Fläche und Boden in der Einzelfallprüfung und in der Umweltverträglichkeitsprüfung*, Wien, 2023. Stand: 13. Juni 2023.

Nr. 4 der Gemeinde Behrenhoff, in Kraft getreten am 22.05.2018) sowie die bereits genehmigten bzw. beantragten 13 WEA im Windpark „Behrenhoff“.

10.2.2 Vorhabenbezogene Auswirkungen

Das Vorhaben ist mit folgender Flächeninanspruchnahme verbunden:

- Für das Fundament (Flachgründung) der Windenergieanlage werden 433 m² vollversiegelt.
- Der Flächenbedarf für die Kranstellfläche und die Zuwegungen beträgt 1.500 m². Diese Flächen werden teilversiegelt. Die erforderlichen Zuwegungen wurden flächensparend, unter Berücksichtigung ggf. tangierender Konflikte mit anderen Schutzgütern geplant und auf die erforderliche Mindestbreite beschränkt.
- Auf temporär genutzten Flächen (z. B. Montageflächen, Bodenlager-, Materiallagerflächen), das sind 1.470 m², erfolgt nach Abschluss der Arbeiten eine Rückführung in die ursprüngliche Nutzungsform (Landwirtschaft).
- Die Flächennutzung der nicht zu rekultivierenden Flächen ist für die Lebensdauer der Anlage *dauerhaft*.
- Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB. Nach Betriebseinstellung sind die Anlagen, einschließlich der Fundamente, wieder zurückzubauen.

Mit dem Anlagenbetrieb ist keine andere/zusätzliche Inanspruchnahme des Schutzgutes Fläche verbunden.

Um eine Überschneidung der darzustellenden Sachverhalte für die Schutzgüter Boden und Fläche zu vermeiden, wird die Bodenversiegelung hinsichtlich der Bodenfunktionen dem Schutzgut Boden zugewiesen.

10.3 Schutzgut Boden

10.3.1 Bestandssituation

Böden haben für den Nährstoffhaushalt bzw. die Nährstoffversorgung von Pflanzen und damit für die Biotopentwicklung und als Grundlage für die Fauna eine wesentliche Bedeutung. Auch hier sind insbesondere Flächen zu beachten, die von besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung sind.

Böden haben durch ihre Fähigkeit, Nähr- und Schadstoffe zu speichern, chemisch zu puffern und mechanisch zu filtern, eine wichtige Bedeutung im Stoffhaushalt und sind wesentlich für den Schutz des Grundwassers. Böden weisen eine hohe Filter- und Pufferfähigkeit auf, wenn sie Schadstoffe aus dem Stoffkreislauf entfernen, zurückhalten bzw. wenn organische Stoffe in Böden besonders gut abgebaut werden.

Die Archivfunktion des Bodens kann nur im Bereich von baulichen Eingriffen beeinträchtigt werden. Sie ist auf der Vorhabenfläche nur von sehr geringer Bedeutung. Die Vorhabenfläche ist aufgrund ihrer Überprägung auch für die Kulturgeschichte ohne Bedeutung.

Die Ackerflächen im Vorhabengebiet sind durch Kulturböden einer intensiven Bewirtschaftung geprägt. Ackerböden sind in ihrer Horizontabfolge und im Bodenwasser- und im Nährstoffhaushalt gestört und verdichtet, so dass ihr Leistungsvermögen eingeschränkt ist.

Im Bereich der umliegenden Gehölz- und Grünlandflächen sind Bodenfunktionen von teils größerer Bedeutung anzutreffen. Insbesondere die linearen Gehölze sind durch die angrenzende ackerbauliche Nutzung und damit einhergehenden Nährstoffeinträgen gekennzeichnet.

Nach Informationen der „Landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale in Mecklenburg-Vorpommern“ (LINFOS) sind im westlichen und im nord- sowie südöstlichen Teil des geplanten Windparks „Lehme/Tieflehme grundwasserbestimmt und/oder staunaß, > 40 % hydromorph (fb07)“ und im zentralen Teil „Lehme/Tieflehme sickerwasserbestimmt (fb05)“ anzutreffen. In der ca. 200 m südöstlich des Vorhabens gelegenen feuchten Senke ist der Bodenfunktionsbereich „Nieder-moore tiefgründig (fb10)“ anzutreffen.

Im näheren Umfeld der geplanten WEA (200 m Umkreis) befinden sich keine geschützten Geotope. Die nächstgelegenen Geotope stellen die „Osgruppe Sassen - Pustow - Dersekow - Dargelin, an der Schwinge“ nördlich/nordwestlich von Behrenhoff (Nr. G2_293) und das „Os Bandelin“ (Nr. G2_294) südwestlich von Kammin dar.

10.3.2 Vorhabenbedingte Auswirkungen

Durch den Bau der Windenergieanlage, Kranstellflächen und Zuwegungen gehen die auf den Ackerflächen bereits durch die bestehende Nutzung eingeschränkten Bodenfunktionen sowie die Nutzungsfunktion vollständig verloren, jedoch nur in geringem Umfang. Die Inanspruchnahme von Böden stellt einen kompensationspflichtigen Eingriff dar. Der Eingriff wurde bilanziert und es sind Maßnahmen zur Kompensation im erforderlichen Umfang vorgesehen.

Weitere Flächen werden für die Bauzeit als Lager- und Montageflächen sowie temporäre Baustraßen genutzt. Diese Flächen werden anschließend rekultiviert und damit die vorherigen Bodenfunktionen wiederhergestellt.

10.4 ***Schutzgut Wasser***

10.4.1 **Bestandssituation**

10.4.1.1 ***Oberflächengewässer***

Stillgewässer

Permanent wasserführende Stillgewässer kommen im Untersuchungsgebiet für das Schutzgut Wasser nicht vor.

Fließgewässer

Das Gebiet selbst wird aus den Randbereichen heraus über mehrere Grabensysteme entwässert:

- 1) 9667561 - Quelle bei Stresow (abfließend nach Alt Jargenow) - Im UG weitgehend verrohrt,

Die offenen Grabenabschnitte sind durch die überwiegende intensive ackerbauliche Nutzung und damit durch Einträge von Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteln oder deren Rückständen gekennzeichnet.

10.4.1.2 ***Grundwasser***

Als Grundwasserkörper (GRWK) wird ein abgrenzbares Grundwasservolumen innerhalb eines oder mehrerer Grundwasserleiter definiert. Die GRWK werden nach hydraulischen, hydrologischen und hydrogeologischen Kriterien abgegrenzt.

Im Untersuchungsraum befinden sich die Grundwasserkörper „Ryck/Zise“ (DEGB_DEMV_WP_KO_5_16 und „Peene“ (DEGB_DEMV_WP_PT_6_16) mit einer Ausdehnung von 891,764 m² bzw. 917,653 m². Beide GWK sind in einem guten mengenmäßigen und einem schlechten chemischen Zustand, bei ersterem verursacht durch Phosphat und Sulfat, bei Letzterem verursacht durch Ammonium-N- und Nitratbelastungen.

Aufgrund der lehmigen Bodensubstrate sind die Versickerungsrate und die Grundwasserneubildung gering. Im Bereich der vorhandenen Moorböden im Südosten und Nordosten des Untersuchungsraumes ist die Grundwasserneubildung negativ.

Ein Großteil der Niederschläge wird über Direktabfluss in das Fließgewässersystem abgeleitet.

Das Grundwasserdargebot im Großteil des Gebietes wird als „potenziell nutzbar mit hydraulischen Einschränkungen“ klassifiziert.

Hinsichtlich möglicher Auswirkungen des Vorhabens ist die hydraulische Situation im oberen Hauptgrundwasserleiter maßgeblich.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich demzufolge auf den obersten wasserwirtschaftlich relevanten Grundwasserleiter.³³

³³ LINFOS M-V, s. <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>.

- Grundwasserflurabstand: > 10 m,
- Geschützttheit: hoch,
- Dargebotsklasse: potenziell nutzbares Dargebot mit hydraulischen Einschränkungen, hydraulische Einschränkung: lithologisch ungünstige Ausbildung des GWL.

10.4.1.3 *Lage zu Wasserschutzgebieten*

Im Untersuchungsgebiet sind keine Trinkwasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete ausgewiesen.

Die nächstgelegenen Trinkwasserschutzgebiete (Trinkwasserschutzzone III) befinden sich min. 3,5 km nördlich (Raum Groß Schönwalde) und > 5 km südlich (Gützkow) der Vorhabenfläche.

10.4.1.4 *Lage zu Überschwemmungsgebieten*

Der Vorhabenstandort liegt außerhalb von gem. § 76 WHG festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

10.4.2 **Vorhabenbedingte Auswirkungen**

Oberflächengewässer kommen im Umfeld der beantragten WEA nicht vor, bzw. wenn dann als verrohrte Gräben. Beeinträchtigung von Oberflächengewässern durch das Vorhaben sind somit auszuschließen.

Das Grundwasser im Bereich der Vorhabensfläche ist durch seine Tiefe und die darüber liegenden schwer durchsickerbaren Deckschichten gut gegen mögliche Schadeinflüsse von der Bodenoberfläche her geschützt und die Versickerungsrate und dadurch auch die Grundwasserneubildung ist gering.

Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Boden und Wasser kommen auch während des Betriebes Maßnahmen nach dem Stand der Technik zum Einsatz (z. B. Auffangsystem innerhalb der Anlage).

Aufgrund dieser Schutzmaßnahmen und der Geschützttheit der GWK sind keine relevanten Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

Die Fundamente der geplanten WEA werden auf einer Fläche von jeweils 434 m² vollversiegelt. Die Kranstellflächen und die Zuwegungen werden teilversiegelt ausgeführt. Temporär für die Bauzeit genutzte Flächen (Montage- und Lagerflächen, temporäre Baustraßen) werden anschließend rekultiviert.

Diese Flächen reduzieren die potenzielle Grundwasserneubildung.

10.5 **Schutzgut Klima**

10.5.1 **Allgemeines**

Unter Klima i. S. v. § 2 Abs. 1 UVPG wird der mittlere Zustand der Witterungserscheinungen für einen bestimmten geographischen Raum und eine bestimmte Zeitspanne verstanden.

Dabei wird zwischen Mikro-, Meso- und Makroklima unterschieden.³⁴ Im Rahmen der UVP sind vor allem das Mikro- und das Mesoklima von Bedeutung. Seit der UVPG-Novelle 2017 ist das Makroklima im Kontext des globalen Klimaschutzes explizit Bestandteil des Schutzgutes geworden^{35,36,37}

*Mikroklima*³⁸

Das Mikroklima beschreibt mittlere atmosphärische Zustände und wiederkehrende Phänomene im mikrometeorologischen Maßstabsbereich, hier atmosphärische Prozesse mit einer horizontalen Ausdehnung von wenigen Millimetern bis einigen hundert Metern. Mit Mikroklima ist das spezielle Klima eines Areals gemeint, das sich in den bodennahen Luftschichten ausbildet und stark von den vorhandenen Oberflächen (Untergrund, Bewuchs, Bebauung) beeinflusst ist.

Verschiedenheiten in der Geländeform oder im Pflanzenbewuchs können dabei auf engem Raum große Unterschiede in der Temperatur oder der Windgeschwindigkeit verursachen.

Bedeutsam ist das Mikroklima vor allem für die jeweilige Flora und Fauna eines Areals, aber auch für den Menschen.

Im vorliegenden Kontext ist das Standortklima als eine Form des Mikroklimas von Bedeutung.

Mesoklima

Das Mesoklima (wenn man die Abhängigkeit von regionalen Gegebenheiten wie z. B. der Landnutzung, betrachtet, das Regionalklima) deckt den Bereich zwischen Mikro- und Makroklima ab und hängt somit sowohl von groß- als auch von kleinskaligen, lokalen Prozessen ab.

Die horizontale Ausdehnung wird unterschiedlich definiert, im Allgemeinen wählt man einen Raum von einigen hundert Metern bis zu wenigen hundert Kilometern. Geländeform, Hangneigung und Beschaffung der Erdoberfläche sind dabei wichtige Einflussfaktoren. Ein typisches Beispiel ist das Stadtklima.

Makroklima

Das Makroklima ist durch großskalige Prozesse geprägt. Es beschreibt kontinentale und globale Zusammenhänge.

Es handelt sich um das Klima einer ganzen Region oder eines Kontinents. Auch das globale Klima z. B. mit globalen Wind- und Meeresströmungen gehört dazu. Die Ausdehnung einer Klimazone beträgt dabei i. d. R. mehr als 500 Kilometer.

³⁴ Peters, H.-J., Balla, S. und T. Hesselbarth, *Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – Handkommentar*, 4. Aufl. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2019, Rn. 9 zu § 2 UVPG.

³⁵ Beckmann, M. und M. Kment (Hrsg.), *UVPG/UmwRG*, 6. Aufl. Carl Heymanns Verlag, Hürth, 2023, Rn. 31 zu § 2 UVPG.

³⁶ s. BVerwG, Urteil vom 24.02.2021, 9 A 8.20; BVerfG, Beschluss vom 29.04.2021, 1 BvR 2656/18.

³⁷ s. Nr. 4 b. und 4c bb. der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV.

³⁸ Definitionen u. a. nach: Deutscher Wetterdienst (DWD), *Wetter- und Klimalexikon*, <https://www.dwd.de/DE/service/lexikon/Functions/glossar.html>.

10.5.2 Bestandssituation

Das Untersuchungsgebiet liegt im Grenzbereich des Klimagebietes „Ostrügen und ostvorpommersche Küste“ zum weiter südlich angrenzenden Gebiet der „ostmecklenburgisch-vorpommerschen Platten und der Ueckermünder Heide“.

Zur Beschreibung der klimatischen Bedingungen im Untersuchungsraum werden die Messwerte der Messstation Greifswald, vieljährige Mittelwerte von 1991 bis 2020 wiedergegeben.

- Mittlere Lufttemperatur: 9,1 °C (Jahresmittelwert)
- Mittlere Niederschlagsmenge: 601 mm/a
- Mittlere jährliche Sonnenscheindauer: 1.736 h/a

Im Untersuchungsgebiet dominieren Freiflächen-Klimatope in Form von Ackerflächen. Auf diesen Flächen ist mit einer Kaltluftproduktion zu rechnen. Eine besonders hohe Produktivität weist dabei unbewachsener Boden (z. B. unbestellter Acker) auf. Sofern ein ausreichendes Gefälle vorhanden ist, kann die produzierte Kaltluft zu natürlichen Luftaustauschprozessen beitragen. Im Norden des Untersuchungsgebietes stellt die Ortschaft Behrenhoff ein Siedlungs-Klimatop dar. Aufgrund der verhältnismäßig geringen Bebauung ist hier von nur geringfügigen luftklimatischen Belastungen auszugehen. Es ist von einer sehr guten Versorgung mit Frischluft von den umliegenden Freiflächen auszugehen. Dies gilt umso mehr für die kleineren Siedlungen wie Müssow, Kammin und Stresow. Weitere positive Effekte resultieren aus den Wald-Klimatopen im Untersuchungsgebiet. Waldflächen sind durch einen ausgeglichenen Tagesgang der Lufttemperatur, eine relativ hohe Luftfeuchtigkeit, eine hohe Filterwirkung gegenüber partikel- und gasförmigen Luftinhaltsstoffen sowie durch Frischluftproduktion gekennzeichnet. Aufgrund der geringen Größe der Waldflächen sind diese Effekte nur lokal begrenzt wirksam.

Bioklima

Die makroklimatischen und mesoklimatischen Verhältnisse beeinflussen das Bioklima der Region. Ein bioklimatisch günstiges Gebiet ist geprägt durch ausgeglichene Temperatur- und Feuchtigkeitsverhältnisse, mäßige Windgeschwindigkeiten sowie eine relativ hohe Sonnenscheindauer.

Dem gegenüber steht das bioklimatische Reizklima. Es ist gekennzeichnet durch hohe Temperaturschwankungen und damit verbundene häufige Wärme- und Kältereize, starke Strahlung, böige und eisige Winde sowie Schwüle und Nebel. Derartiges Reizklima ist unter anderem an Stränden und an vegetationsarmen, sonnen- oder windexponierten Hängen vorzufinden. Verursachend für die Zuordnung zur Kategorie Reizklima können auch anthropogene Luftverunreinigungen sein, wie sie z. B. an Industriestandorten vorgefunden werden.

Der Untersuchungsraum weist ein günstiges Bioklima auf.

10.5.3 Vorhabenbedingte Auswirkungen

Mit dem Vorhaben sind nachstehende Auswirkungen auf das Schutzgut Klima als Teil des Schutzgutes Atmosphäre i. S. v. § 1 Abs. 1 BImSchG verbunden.

Windenergieanlagen wirken als Hindernisse im Luftraum. Sie verursachen Veränderungen des Windfeldes, die sich als Windstau vor einer WEA und eine Umleitung des Windes z. T. über die WEA zeigen. Hinter der WEA ist die Windgeschwindigkeit verringert und es sind verstärkte Turbulenzen festzustellen.

Die Nachlaufströmungen wirken nach Erkenntnissen aus der Literatur³⁹ bis zu einer Entfernung von ca. acht Rotordurchmessern. Der betroffene Raum setzt sich hierbei zylinderförmig hinter dem Rotor fort. Damit kommt es teilweise auch über den geplanten Windpark hinaus zu Änderungen des Windfeldes. Aufgrund ihrer Struktur erreichen die genannten zylinderförmigen Bereiche der Nachlaufströmungen allerdings keine Höhen, in denen z. B. regenbildende Wolken anzutreffen sind.

Die aus den Effekten der Nachlaufströmungen resultierenden Auswirkungen werden lokal (Umfeld der WEA und näheres Umfeld des Windparks), jedoch nicht großräumig, nachweisbar sein. Es handelt sich um lokale mikroklimatische Effekte. Ein Zusammenhang mit häufigeren Dürreperioden in Mitteleuropa besteht nicht.⁴⁰

Einflüsse auf das Mikroklima werden für die Zeit des Anlagenbetriebes anhalten, aber mit geringer Intensität wirken.

Die aus dem Betrieb der WEA ableitbare CO₂-Einsparung ist als lokale Verbesserung zu berücksichtigen, die sich in Summation mit vergleichbaren Anlagen und weiteren Maßnahmen zum Klimaschutz auf das Makroklima, d. h., großräumig, positiv auswirkt und damit einen Beitrag zum Klimaschutz leistet.

Weitere Auswirkungen auf das Klima sind nicht identifizierbar.

³⁹ z. B. Hahm, T. und J. Kröning, 3D-Simulation der Nachlaufströmung einer Windenergieanlage, DEWI Magazin Nr. 18, Februar 2001, s. 29 - 35; s. auch; Hahm T. in: energy 2.0 April 2008, www.energy20.net

⁴⁰ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Dokumentation: *Lokale mikroklimatische Effekte durch Windkraftträder*, WD 8 - 3000 - 083/20, 2020.

10.6 Schutzgut Luft

10.6.1 Bestandssituation

Vorbelastungen im lufthygienischen Sinne sind Belastungen der Luft mit Schadstoffen aller Art (Immissionen), die die Gesundheit der Menschen, Tiere, Pflanzen und die Beschaffenheit von Ökosystemen sowie von Kultur- und Sachgütern beeinträchtigen können.

Die Luftgüte im Untersuchungsraum entspricht den regionaltypischen Verhältnissen, bei denen die Messwerte i. A. deutlich unter den Richt- und Grenzwerten der einschlägigen Regelwerke liegen⁴¹.

Wie im Allgemeinen im ländlichen Raum sind als Vorbelastung Emissionen zu erwarten, die auf Hausbrand, landwirtschaftliche Betriebe und Verkehr zurückzuführen sind. Vorliegend betrifft das insbesondere eine Biogasanlage in Behrenhoff sowie eine Bauschutt aufarbeitungsanlage („Brecheranlage“) in Kammin.

Im erweiterten (+ 200 m) Untersuchungsraum können derartige Emissionen lediglich durch den Verkehr auf den Ortsverbindungsstraßen Behrenhoff-Kammin und Stresow-Müssow auftreten.

Es gibt im Gebiet somit keine größeren Schadstoffemittenten, die zu einer Änderung der vorstehenden Einordnung führen würden.

10.6.2 Vorhabenbedingte Auswirkungen

Luftschadstoffemissionen/-immissionen sind im Wesentlichen nur während der Bauphase zu erwarten. Diese resultieren aus der Bautätigkeit vor Ort sowie dem damit zusammenhängenden Transport von Bauteilen und Ausrüstungen zur jeweiligen Baustelle. Vorauszusetzen ist, dass die eingesetzten Fahrzeuge und Maschinen die geltenden Vorschriften hinsichtlich von Schadstoffemissionen erfüllen. Die während der Bauphase durch Maschineneinsatz vor Ort entstehenden zusätzlichen Luftschadstoffemissionen sind räumlich begrenzt, von kurzer Dauer und geringer Intensität. In Phasen längerer Trockenheit kann es zu starker Staubentwicklung beim Befahren der Baustraßen kommen. Bei entsprechend ungünstigen Witterungsverhältnissen (starker Ost-, Nordostwind) könnte die Ortslage Kammin betroffen sein. Daher werden insbesondere bei den beschriebenen Witterungsverhältnissen erforderlichenfalls die Baustraßen bewässert.

Relevante anlagen- und betriebsbedingte Schadstoffimmissionen in der Nachbarschaft werden bei bestimmungsgemäßem Betrieb ausgeschlossen. Geringfügige Wirkungen gehen vom anlagenbedingten Verkehr durch Wartung und Instandsetzung aus.

⁴¹ s. *Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz* (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. Nr. 48 - 52, S. 1050); 39. BImSchV - *Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmenge* - Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, vom 2. August 2010 (BGBl. I Nr. 40 S. 1065), zuletzt geändert am 18.07.2018 (BGBl. 1 S. 1222).

Kurzzeitige Auswirkungen sind für den Fall von Havarien nicht auszuschließen, insbesondere dann, wenn dabei Schadstoffe freigesetzt werden (wassergefährdende Stoffe oder im Extremfall Brandgase). Die anlagenbedingt freisetzbaren Mengen werden in einem solchen Fall aufgrund des thermischen Auftriebs lediglich zu lokalen Wirkungen führen.

10.7 Schutzgut Landschaft

10.7.1 Allgemeines

Die Landschaft stellt eine ästhetische Komponente und als Lebensraum für Menschen, Pflanzen und Tiere auch eine ökologische Komponente des Naturhaushalts dar.

Unter „Landschaftsbild“ wird im Allgemeinen die äußere, sinnlich wahrnehmbare Erscheinung von Natur und Landschaft verstanden. Das Landschaftsbild umfasst alle wesentlichen Strukturen der Landschaft, unabhängig davon, ob sie historisch oder aktuell, ob sie natur- oder kulturbedingt entstanden sind.

Bei der Analyse und Bewertung der Landschaft sind Quantifizierungen nicht in vergleichbarem Maß möglich wie bei anderen naturwissenschaftlichen Untersuchungen. Angesichts schwer objektivierbarer Kriterien wie „Schönheit“ und „Eigenart“ erfolgen Bewertungen zwangsläufig anhand qualitativer Maßstäbe und in grober Skalierung. Letztlich sind aber auch in einer Landschaftsbildanalyse eine Reihe objektiver Teilkriterien anwendbar, auf deren Grundlage sich eine Bewertung geplanter Veränderungen nachvollziehbar durchführen lässt.

Die Bewertung der Landschaft erfolgt anhand der im § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eingeführten Begriffe Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft⁴².

Die Vielfalt äußert sich in der Anzahl der unterscheidbaren Elemente und Formen. Neben dem Relief finden auch Raumgliederung und Nutzung Berücksichtigung. Die Bewertung beschränkt sich dabei nur auf natürliche bzw. naturnahe Elemente. Sie ist immer bezogen auf die natur- und kulturhistorische Entwicklung zu sehen.

Unter Eigenart werden die für eine Landschaft unverwechselbaren, charakteristischen natur- und kulturhistorischen Merkmale verstanden. Mit der Eigenart wird auch die Harmonie eines Landschaftsbildes erfasst.

10.7.2 Bestandssituation

Zur Erfassung und Beurteilung des Landschaftsbildes wurde vorliegend die „*Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale in Mecklenburg-Vorpommern*“ herangezogen. Diese beinhaltet die Untergliederung der Landschaft in Landschaftsbildräume, die Räume gleicher Erlebbarkeit darstellen. Anhand der Kriterien Vielfalt, Naturnähe, Eigenart und Schönheit der Landschaft werden die Landschaftsbildräume einer gutachtlichen Beurteilung zugeführt, in der das Leistungsvermögen der Landschaft zum Ausdruck kommt.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Landschaftsbildraumes „*Ackerfläche um Murchin, Klein Bünzow und Züssow*“. Die Raumgrenzen bilden südlich die Peeneniederung, östlich der Pinnower

⁴² Zum Erholungswert s. beim Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“.

Forst und nördlich das Waldgebiet Steinfurter Holz. Nach dem Erfassungsbogen zur Analyse der Landschaftsbildpotentiale ist der Gesamteindruck „nüchtern“. Wertvolle Bildelemente fehlen. Es handelt sich um eine kahle, weit einsehbare, flache und kaum strukturierte Ackerlandschaft. Die Schutzwürdigkeit dieses Landschaftsbildraumes ist gering.

Der nördliche Teil des Untersuchungsgebietes ist durch den Landschaftsbildraum „*Forstgebiet südlich von Weitenhagen*“ geprägt. Es handelt sich um einen großen Waldkomplex mit stellenweise standortgerechtem Buchenbestand. Der Gesamteindruck ist ein angenehmer, ruhiger Wald mit abwechslungsreichen Teilräumen. Die Schutzwürdigkeit dieses Landschaftsbildraumes ist hoch.

Im Süden reicht der Landschaftsbildraum „*Peeneniederung*“ in den Untersuchungsraum hinein. Der Verlauf des Peentals kennzeichnet diesen Raum. Das Gebiet bietet ein vielfältiges, abwechslungsreiches Bild mit vielen reizvollen Blickbeziehungen über das Tal zu den Siedlungen und Einzelelementen. Der Gesamteindruck ist abwechslungsreich und vielgestaltig mit sehr hoher landschaftsästhetischer Wirkung. Die Schutzwürdigkeit dieses Landschaftsbildraumes ist sehr hoch.

10.7.3 Vorhabenbedingte Auswirkungen

Während der Bauphase werden temporär Krananlagen zur Errichtung der WEA eingesetzt. Dies werden zeitlich begrenzt im Umfeld sichtbar sein.

Von wesentlicher Bedeutung ist die Veränderung des Landschaftsbildes durch die WEA. Aufgrund der Größe moderner Anlagen sind diese weiträumig sichtbar. Die geplanten WEA bilden zusammen mit den vorstehend genannten 13 WEA einen Windpark.

Die damit verbundene erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist ein kompensationspflichtiger Eingriff i. S. d. naturschutzfachlichen Eingriffsregelung. Der Wirkradius der Anlagen beträgt ca. 11 km. Lokal werden sichtverstellende und -verschattende Landschaftselemente wie Wälder, Bäume, Hecken etc. die Wahrnehmbarkeit einschränken.

Die durch den gesamten Windpark hervorgerufenen Beeinträchtigungen in den betroffenen Landschaftsbildeinheiten wurden unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutzwürdigkeit und weiterer Kriterien quantifiziert und dem jeweiligen Genehmigungsantrag zugeordnet.⁴³ Zur Kompensation des Eingriffs durch die WEA I bis V sind die Umwandlung von Acker in Grünland und die Anlage eines Brachstreifens mit Feldheckenanpflanzung vorgesehen. Diese landschaftsbildwirksamen Maßnahmen können den Eingriff in das Landschaftsbild vollumfänglich kompensieren.^{44,45}

⁴³ IRUPlan - Ingenieurbüro Runze Umwelt Planung, *Errichtung von 13 Windenergieanlagen im geplanten Windeignungsgebiet Behrenhoff (14/2015) - Unterlage Nr.: 2.01, Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)*, Lindholz/OT Tangrim, 11.12.2018; IRUPlan - Ingenieurbüro Runze Umwelt Planung, *Errichtung von 1 Windenergieanlage im geplanten Windeignungsgebiet (14/2015) - Unterlage Nr. 2.01, Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)*, Lindholz/OT Tangrim, 15.01.2019; Behrenhoff (14/2015) IRUPlan - Ingenieurbüro Runze Umwelt Planung, 4. Nachtrag zum LBP, 23.08.2022.

⁴⁴ s. auch in der abschließenden Stellungnahme der Fachbehörde für Naturschutz vom 12.09.2023.

⁴⁵ zu den Einwendungskomplexen in Kap. 4 der Unterlage zur Online-Konsultation.

10.8 *Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter*

Als *Kulturgut*⁴⁶ werden Sachen von besonderer kultureller Bedeutung bezeichnet⁴⁷. In der Regel werden hierunter Bau-, und Bodendenkmale, archäologische Fundstellen, Böden mit Archivfunktion, Stätten historischer Landnutzungsformen oder kulturell bedeutsame Stadt- und Ortsbilder gefasst. *Denkmale* sind gemäß § 2 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) M-V⁴⁸ „*Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen*“.

Gemeinsam bilden sie aufgrund ihrer besonderen Bedeutung das kulturelle Erbe.

Sachgüter sind alle körperlichen Gegenstände i. S. v. § 90 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).⁴⁹

Für die Umweltverträglichkeitsprüfung relevant sind demnach hinsichtlich des Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter vor allem Zeugnisse menschlichen Handelns, die als solche historisch bedeutungsvoll sind und die sich als Orte oder als Sachen in der Kulturlandschaft lokalisieren und definieren lassen.

Diese Kulturgüter umfassen sowohl Einzelobjekte oder mehrere Objekte einschließlich ihres Umgebungsbezuges als auch flächenhafte Ausprägungen und räumliche Beziehungen bis hin zu kulturhistorisch schützenswerten Landschaftsteilen und Landschaften (Überschneidung mit den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Landschaft).

Nicht zuletzt sind ähnlich wie beim Landschaftsbild optische Auswirkungen zu beachten, um das Erscheinungsbild des historischen und kulturellen Erbes zu wahren.

Hinzu kommen Güter, die die prähistorische Entwicklung bezeugen (Bodendenkmale, archäologische Funde, etc.) (Überschneidung zur Archivfunktion des Bodens).

10.8.1 **Bestandssituation**

Bodendenkmale

Für Bodendenkmale kann der Untersuchungsraum auf die unmittelbare Vorhabenfläche und deren unmittelbares Umfeld beschränkt werden. Die Lage bekannter Verdachtsflächen wurde vom Landesamt für Kultur und Denkmalpflege mit Stellungnahme vom 26.03.2019 mitgeteilt. Diese befinden sich im Umfeld, außerhalb des aus 14 genehmigten bzw. beantragten WEA bestehenden Windparks.

Bei Bauarbeiten können jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Die untere Denkmalschutzbehörde ist in diesem Fall unverzüglich zu benachrichtigen.

⁴⁶ vgl. Martin, J. und M. Krautzberger (Hrsg.), *Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege*, C.H.Beck, 4. Auflage, München, 2017.

⁴⁷ vgl. Peters et al. (2019), a. a. O., Rn. 11 zu § 2 UVPG.

⁴⁸ *DSchG M-V – Denkmalschutzgesetz - Mecklenburg-Vorpommern*, vom 6. Januar 1998, (GVOBl. M-V S. 12, ber. S. 247), zuletzt geändert am 12.07.2010 (GVOBl. M-V S. 383).

⁴⁹ *BGB - Bürgerliches Gesetzbuch*, Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I Nr. 2 vom 08.01.2002 S. 42, ber. 2002 S. 2909, ber. 2003 S. 738), zuletzt geändert am 23.10.2024 (BGBl. I Nr. 323).

Bei Vorfinden von Bodendenkmalen können Veränderungen oder Beseitigungen vom Landesamt für Kultur und Denkmalpflege genehmigt werden, sofern die fachgerechte Bergung und Dokumentation sichergestellt werden. Die Beachtung dessen ist mit einer denkmalschutzrechtlichen Auflage im Bescheid gewahrt.

*Baudenkmale*⁵⁰

Mögliche Auswirkungen auf Baudenkmale wurden für einen Untersuchungsraum mit dem Radius von 5 km um den Windpark betrachtet. In diesem Raum befinden sich insgesamt 75 Baudenkmale, die sich auf 18 Ortschaften bzw. Ortsteile verteilen. Die größte Anzahl an Baudenkmalen sind in Gützkow, Dargezin und Behrenhoff vorzufinden. Von diesen wurden 17 als potenziell raumprägende Denkmale eingestuft, da es sich um höhere oder größere Bauwerke oder Gebäudeensembles – teilweise mit dazugehörigen Parkanlagen – handelt.

Innerhalb der dominanten Wirkzone (8fache Anlagengesamthöhe, bis 2 km-Radius) befindet sich die Gutsanlage mit Park, Tor und Marstall in Behrenhoff (ca. 1,25 km entfernt). Es handelt sich um einen ausgedehnten, ca. 10 ha großen, von Peter Joseph Lenné geplanten, englischen Landschaftspark mit Teichen, altem Baumbestand und großen Rhododendronbüschen. In einer Entfernung von ca. 1,3 km befindet sich die Dorfkirche in Behrenhoff, eine im 14. Jahrhundert aus Feldsteinmauerwerk (Chor) und Backstein (Langhaus, Vorhalle) errichtete Kirche. Weiterhin ist das Gutshaus mit Park in Stresow in einer Entfernung von ca. 1,6 km gelegen.

Darüber hinaus sind den Hinweisen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern folgend mögliche Sichtbeziehungen zur Stadtsilhouette von Greifswald in ca. 11 km Entfernung zu beachten.⁵¹

Sonstige Sachgüter

Im Umfeld der beantragten Anlage befinden sich keine zu berücksichtigenden sonstigen Sachgüter.

10.8.2 Vorhabenbedingte Auswirkungen

Eingriffe in bekannte Verdachtsflächen für Bodendenkmale sind nicht vorgesehen. Bei Erdarbeiten können jedoch Bodendenkmale auch neu entdeckt werden. Im Zuge der Durchführung der Baumaßnahmen auf etwaig auftretende Bodendenkmale zu achten. Im Falle von Funden werden die Arbeiten eingestellt und die zuständigen Behörden informiert.

Beeinträchtigungen von Baudenkmalen können in der Form auftreten, dass die Wirkung des Denkmals als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte und/oder als bestimmendes städtebauliches Element geschmälert wird. Vorliegend waren einer Forderung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern (LAKD M-V)⁵² entsprechend insbesondere mögliche Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen zu ermitteln.

Weit überwiegend wurden sehr geringe bis geringe Beeinträchtigungen festgestellt, da das bestehende Erscheinungsbild nicht bzw. nur unwesentlich verändert wird, was darauf zurückzuführen ist,

⁵⁰ zu den Einwendungskomplexen in Kap. 4 der Unterlage zur Online-Konsultation.

⁵¹ s. auch Stellungnahme/Einwendung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 17.06. 2019.

⁵² vgl. Stellungnahmen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern für den gesamten Windpark vom 26.03.2019, 31.03.2020, 01.12.2020 und 25.10.2021.

dass Gutshäuser und auch Kirchen in aller Regel durch hohe, ältere Bäume umgeben sind oder vorliegend zum Vorhabengebiet hin z. T. durch Wälder oder umgebende Siedlungsbereiche optisch abgeschirmt sind und von daher trotz der im Gebiet z. T. vorhandenen weiträumigen Sichtbeziehungen (geringes Landschaftsrelief) keine direkten Blickachsen bestehen. Dies liegt auch daran, dass die Gutshäuser von niedriger (eingeschossiger) Bauhöhe sind und nicht alle Kirchen einen weithin sichtbaren Kirchturm besitzen.

Mittlere Beeinträchtigungen wurden für die Kirche Behrenhoff, Kirche Groß Kiesow und Kirche St. Nicolai Gützkow attestiert.

Zu den Antragsunterlagen wurde eine Sichtbarkeitsanalyse mit Bezug auf den „*Caspar David Friedrich-Blick*“ auf die denkmalgeschützte Altstadt der Hansestadt Greifswald unter Berücksichtigung der hier gegenständlichen und weiterer 13 am Standort geplanter WEA mit 240 m Gesamthöhe vorgelegt⁵³ sowie eine ergänzende gutachtliche Stellungnahme als Grundlage für die Entscheidung gem. § 7 Abs. 6 DSchG M-V nachgereicht.⁵⁴ Letztere kommt zu der abschließenden Bewertung, dass das Konfliktpotenzial für die potenziell betroffenen Denkmale „gering oder nicht vorhanden“ und somit das Einvernehmen gem. § 7 Abs. 6 DSchG M-V herzustellen ist. Eine Höhenbegrenzung auf 200 m Gesamthöhe für die WEA, wie vom LAKD mit seiner Stellungnahme vom 01.12.2020 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern gefordert⁵⁵, ist danach nicht begründet.

Die Rotoren der hier beantragten WEA werden zwischen der Sichtunterkante „*Blick über sonstige Bebauung/Vegetation der Altstadt Greifswald*“ und der Sichtunterkante „*Blick über Kirchenschiff St. Nikolaï*“ nicht sichtbar sein.

Aufgrund atmosphärischer Trübungen, der Tatsache, dass Dinge in zunehmender Entfernung nicht nur optisch „kleiner“, sondern auch „dünnere“ werden, werden die die Sichtbeziehungen durch den Windpark insgesamt selbst bei klarer Witterung kaum gestört sein.⁵⁶

Optische Auswirkungen der Befeuern der Anlagen werden durch die bedarfsgesteuerte Nachkennzeichnung weitestgehend gemindert (s. Kap. 5.2).

⁵³ Ramboll Deutschland GmbH, *Denkmalpflegerischer Fachbeitrag für vierzehn Windenergieanlagen am Standort Behrenhoff (Mecklenburg-Vorpommern)*, 11.05.2021.

⁵⁴ Lüth, P., *GUTACHTERLICHE STELLUNGNAHME - Beeinträchtigung der Stadtsilhouette Greifswald durch 14 Windenergieanlagen (WP Behrenhoff) Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG Errichtung und Betrieb von 14 Windenergieanlagen Windeignungsgebiet Behrenhoff - Entscheidung nach § 7 Abs. 6 DSchG M-V*, Molfsee, 25.05.2023.

⁵⁵ vgl. Schreiben des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern vom 25.10.2021.

⁵⁶ zum Einwendungskomplex 4.6 der Unterlage zur Online-Konsultation.

10.9 *Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit*

10.9.1 **Allgemeines**

Für den Menschen und insbesondere die menschliche Gesundheit ergibt sich bei dem beantragten Anlagentyp insbesondere eine potenzielle Betroffenheit durch Geräuschimmissionen und mögliche Belästigungen durch Schattenwurf oder eine optisch bedrängende Wirkung. Weiter zu betrachten sind mögliche Auswirkungen auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion und die Erholungsnutzung. Die Wohn- und Wohnumfeldfunktion umfasst die an den Siedlungsraum gebundenen menschlichen Anforderungen.

Siedlungsbereiche können als Wohn-, Arbeits-, Erholungs-, Kulturstätten usw. unterschiedliche Nutzungen aufweisen, das sind insbesondere:

- Wohngebiete,
- Misch- und Dorfgebiete als Siedlungsflächen mit einer dominierenden Wohnfunktion und eingelagerter Gewerbenutzung,
- Einzelsiedlungen mit Einzelhöfen oder Einzelhäusern einschließlich Wirtschaftsgebäuden im Außenbereich,
- Industrie- und Gewerbeflächen als Gebiete mit Arbeitsstättenfunktion einschließlich landwirtschaftlicher Großbetriebe etc.

Natur und Landschaft als Erlebnisraum sind in hohem Maße Voraussetzungen für das Wohlbefinden im Allgemeinen und die Erholung. Der Erholungswert ist aufgrund seiner Bedeutung für das Wohlbefinden des Menschen auch von gesundheitlicher Relevanz und deshalb explizit in § 1 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG genannt.

Bei der Prüfung möglicher Auswirkungen auf die Erholungsfunktion für das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, waren insbesondere folgende Wert- und Funktionselemente zu berücksichtigen:

- ggf. beeinträchtigte Flächen/Bereiche mit Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung,
- das Angebot von Möglichkeiten einer landschaftsbezogenen Freizeitgestaltung und Erholung,
- bestehende Erholungseinrichtungen und -infrastruktur,
- Beziehungen zwischen Wohn- und Erholungsgebieten (Erreichbarkeit und potenzielle Nutzungsfrequenz).

Darüber hinaus fließen weitere Faktoren, wie z. B. Sport- und Erholungseinrichtungen, attraktive Zielpunkte und die infrastrukturelle Erschließung (Rad- und Fußwege, Parkplätze usw.) des Untersuchungsgebietes in die Bewertung ein.

Die schutzgutbezogene Analyse der Erholungsfunktion behandelt nicht die häuslichen Freizeitaktivitäten, sondern diejenigen Aktivitäten, die die natürlichen Gegebenheiten zwingend benötigen oder deren Attraktivität durch die natürlichen Gegebenheiten erhöht wird. Hierzu gehören insbesondere

sportliche Aktivitäten. Diese sind an das Vorhandensein bzw. die qualitative Ausprägung der Landschaft mit ihren Gewässern, ihrer Flora und Fauna und ein attraktives Landschafts- und Ortsbild gebunden.

10.9.2 Bestandssituation

Der Untersuchungsraum, hier schutzgutbezogen ein Umkreis mit einem Radius von 3.600 m, weist aufgrund der vorhandenen naturräumlichen Ausstattung nur ein vergleichsweise geringes Potenzial für die Naherholung auf.

Die Immissionsvorbelastungen (Luftschadstoffe) sind, wie auch in vielen anderen ländlichen Bereichen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, abgesehen von lokalen verkehrsbedingten Schadstoffimmissionen nur gering.

Auch wenn es sich beim Untersuchungsraum um keinen touristischen Schwerpunkt- oder Entwicklungsraum und um keinen Raum mit wesentlichen Naherholungspotenzial handelt, ist die ortsgebundene Freizeit- und Erholungsnutzung empfindlich gegenüber nicht natürlichen Einwirkungen.

Für die Ortschaften innerhalb des Untersuchungsraumes wird die Funktion der siedlungsnahen Freiräume durch die Haus-, z.T. auch Kleingärten oder Parkanlagen, sowie die umgebende Agrarlandschaft erfüllt.

Die angrenzenden Waldgebiete im Norden sowie der Naturpark „Flusslandschaft Peenetal“ sind schnell erreichbare Ziele für die naturgebundene siedlungsferne Erholung.

Der westliche Teil des Untersuchungsraumes wird vom überregionalen Radwanderweg „Pomerania-Tourenweg Nr. 1“ entlang der Ortsverbindungsstraße von Kammin nach Behrenhoff durchquert.

Als sonstige erholungsrelevante Nutzung ist der Segelsport- und Modellflugplatz Schmoldow zu nennen, der sich am westlichen Rand des Untersuchungsraumes befindet.

Im Westen des Untersuchungsgebietes verläuft die Bundesautobahn A20 und die Landesstraße L35 (ehemals B96), die als Vorbelastung eine Beeinträchtigung potenzieller Erholungsnutzungen durch verkehrsbedingte Geräusche und Schadstoffe bedingen.

Weitere Vorbelastungen hinsichtlich einer potenziellen Erholungsfunktion sind in Form der intensiven Landwirtschaft und von landwirtschaftlichen Produktionsstätten vorhanden.

Bedingt durch die sehr großen Felder ist das Wegenetz im geplanten Windeignungsgebiet und in seinem Nahbereich auf die wenigen vorhandenen Straßen begrenzt.

10.9.3 Vorhabenbedingte Auswirkungen

Im Allgemeinen bestehen die bau- und rückbaubedingte Auswirkungen durch das Vorhaben für die Nutzungsansprüche „Wohnnutzung“ und „Freizeit/Erholung“ in Sperrungen und Behinderungen, temporärer Flächeninanspruchnahme und Belästigungen durch Geräusche und Erschütterungen sowie in der Immission von Luftschadstoffen, z. B. von Abgasen und Staub, im Umkreis der Baustellen. Diese sind von begrenzter Dauer und aufgrund der Entfernungen zwischen den WEA-Standorten und zu den Wohnnutzungen auch räumlich begrenzt.

Optische Immissionen

Optische Immissionen im Umfeld von WEA sind der Schattenwurf des Rotors und der daraus resultierende Hell-Dunkel-Wechsel („Stroboskop-Effekt“). Immissionen aufgrund der Nachtkennzeichnung von WEA, die zum Schutz des Luftverkehrs erforderlich sind, wurden zwischenzeitlich durch minimierte Lichtstärken reduziert. Die Ausstattung der hier beantragten Anlagen mit einer bedarfsgesteuerten, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Nachtbefuerung ist mit einer erheblichen Minderung verbunden, aus der deutlich verringerte Lichtimmissionen resultieren.

Am Tage wird vorliegend auf eine Befuerung zugunsten anderer Signalformen (Farbgebung) verzichtet, so dass mögliche nachteilige Auswirkungen auf Siedlungsgebiete insgesamt weitgehend reduziert und im Vergleich mit anderen Wirkfaktoren nachrangig sind.

Die vorliegend beantragte Kennzeichnung als Luftfahrthindernis entspricht den rahmenrechtlichen Anforderungen und ist hinsichtlich optischer Emissionen dementsprechend optimiert.

Im Gegensatz zu früher spielt der so genannte Disko-Effekt (Reflexion an Rotoren) heute wegen der Verwendung mittelreflektierender Farben, z. B. RAL 7035-HR und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 bei der Rotorblattbeschichtung und aufgrund der bei modernen Anlagen deutlich geringeren Rotationsgeschwindigkeit keine relevante Rolle mehr (Punkt 4.2 der WEA-Schattenwurfleitlinie).

Schattenwurf⁵⁷

Optische Immissionen durch periodischen Schattenwurf von Windenergieanlagen sind ausgehend von den WEA-Schattenwurf-Hinweisen der LAI⁵⁸ durch Immissionsrichtwerte auf 30 h pro Kalenderjahr für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer und 30 Min. für die astronomisch maximal mögliche tägliche Beschattungsdauer begrenzt. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt, ist sicherzustellen, dass die Gesamtbelastung gemäß WEA-Schattenwurf-Leitlinie eine tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag nicht überschreitet.

Zur Vermeidung von erheblich nachteiligem Schattenwurf ist vorliegend der Einsatz eines Schattenwurfabschaltmoduls vorgesehen, durch dessen Einsatz die Rotorschattenwurfdauer für alle betroffenen Immissionsorte entsprechend der im vorhabenbezogenen Schattenwurfgutachten⁵⁹ genannten Grenzwerte beschränkt wird.

Das LUNG M-V stellt dazu in seiner Stellungnahme vom 25.11.2020 fest:

„Das vorliegende Gutachten (...) entspricht den ‚Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)‘ der LAI.“

Veränderungen in der Vorbelastung durch Verschiebung einer WEA ändern diese Bewertung nicht.

⁵⁷ zu den Einwendungskomplexen in Kap. 2.4 der Unterlage zur Online-Konsultation.

⁵⁸ Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), *Hinweise zur Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)*, – Aktualisierung 2019, verabschiedet auf der 139. Sitzung der LAI; März 2020

⁵⁹ I17-Wind GmbH & Co. KG, *Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von 8 Windenergieanlagen am Standort Behrenhoff*, Bericht Nr.: I17- SCHATTEN-2018-08, Rev. 01, Friedrichstadt 03.12.2018, ergänzende Stellungnahme vom 01.03.2024.

Optisch bedrängende Wirkung⁶⁰

Anders als die vorstehenden Wirkungen, die durch Lichtemissionen bzw. -reflexionen bedingt sind, ist die „optisch bedrängende Wirkung“ auf die Größe der Anlagen und der drehenden Rotoren zurückzuführen, die von den Nachbarn als „erdrückend“ wahrgenommen werden könnte. Das gilt auch unter dem Gesichtspunkt der „optisch bedrängenden Wirkung“. Nach der einschlägigen Rechtsprechung konnte eine optisch bedrängende Wirkung in der Regel dann ausgeschlossen werden, wenn der Abstand zur Wohnbebauung mehr als das Dreifache der Gesamthöhe (3H) der Anlagen beträgt. Bei einer Gesamthöhe von 240 m über Grund ist ein diesbezüglicher Mindestabstand von ≥ 720 m zu Siedlungsbereichen sicher eingehalten.

Mit dem seit dem 01.02.2023 geltenden § 249 Abs. 10 BauGB wurde für die dort genannten Fälle die Schwelle zur möglichen optisch bedrängenden Wirkung auf 2H abgesenkt.

Das OVG Münster hat dies aufgegriffen und festgestellt, dass damit die Anforderungen des planungsrechtlichen Rücksichtnahmegebotes konkretisiert worden sind.⁶¹ Es hat gleichzeitig die Maßstäbe bekräftigt, die für die Annahme eines atypischen Falles mit der Folge einer Einzelfallprüfung heranzuziehen wären.

Ein solcher Fall ist vorliegend nicht gegeben.

Kulissenwirkung

Eine kulissenartige Umstellung von Ortslagen wird ebenfalls nicht eintreten. Diese ist ebenfalls abstandsabhängig. Verbindliche Bewertungskriterien bestehen nicht. Anhaltspunkte zu diesem Belang liefert das Gutachten „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ vom Januar 2013, das im Auftrag des Energieministeriums Mecklenburg-Vorpommern durch die Firma UmweltPlan GmbH erstellt wurde. Die dort abgeleiteten Empfehlungen sind vorliegend sicher eingehalten.

Schallimmissionen⁶²

Primär aerodynamische Geräusche, aber auch Maschinengeräusche mechanischer Bauteile (Getriebe, Pumpen, Motoren...) von Windenergieanlagen führen zwangsläufig zu Schallemissionen. Aktuelle Baureihen weisen Schalleistungspegel zwischen 104 und 108 dB(A) bei Normalbetrieb auf. Die durch WEA erzeugten Geräusche nehmen mit der Windgeschwindigkeit zu. Dies gilt allerdings auch für die durch den Wind hervorgerufenen Umgebungsgeräusche (Fremdgeräusche wie z. B. Blätterrauschen), so dass die Anlagengeräusche bei starkem Wind durchaus überdeckt sein können.

Der Schutzanspruch der Nachbarschaft ist im Zulassungsverfahren aus Nr. 6.1 TA Lärm⁶³ herzuleiten. Erfahrungsgemäß ist in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle die Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) kritisch.

Eine Vorbelastung durch genehmigte oder geplante WEA ist am Standort für die genannten 13 WEA zu berücksichtigen.

⁶⁰ zu den Einwendungskomplexen in Kap. 2.5 der Unterlage zur Online-Konsultation.

⁶¹ OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 03.02.2023 - 7 D 298/21.AK und 7 D 299/21.AK.

⁶² zu den Einwendungskomplexen in Kap. 2.2 der Unterlage zur Online-Konsultation.

⁶³ TA Lärm - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, vom 26. August 1998 (GMBI. 1998 S. 503; BAnz AT 08.06.2017 B5 17, ber. v. 07.07.2017).

In der Ortslage Behrenhoff befinden sich Immissionsorte im Einwirkungsbereich der geplanten WEA, die darüber hinaus den Schallimmissionen einer Biogasanlage mit Blockheizkraftwerk (BHKW) bzw. einem Satelliten-BHKW ausgesetzt sind. Die von diesen Anlagen ausgehenden Immissionen wurden vermessen und in der vorhabenbezogenen Schallimmissionsprognose entsprechend berücksichtigt.

Die Antragstellerin hat zu diesen komplexen Sachverhalten die genannte Schallimmissionsprognose vorgelegt.⁶⁴ Das Gutachten geht davon aus, dass die WEA 9 aus Sicht des Schallschutzes „tags“ und „nachts“ ohne Beschränkungen betrieben werden kann.

Aufgrund des prognostischen Charakters der Eingangsdaten der Prognose (Herstellerangaben ohne FGW-konforme Vermessung) sind die Modellierungen dem LUNG M-V zufolge⁶⁵ mit erhöhten Unsicherheiten behaftet, die erst durch FGW-konforme Messwerte⁶⁶ bestätigt werden müssen, der Nachtbetrieb der Anlagen zu untersagen. Weiter stellt das LUNG M-V fest:

„Die hier beantragte WEA leistet an als maßgeblich anzusehenden Immissionsorten in der Nachbarschaft im Beurteilungszeitraum „nachts“ Beiträge, die weniger als 10 dB(A) unter dem geltenden Immissionsrichtwert „nachts“ liegen. Im Sinne von Ziff. 4.2 der LAI-Hinweise ist die WEA deshalb im Beurteilungszeitraum „nachts“ so lange außer Betrieb zu nehmen, bis vom Betreiber durch das Ergebnis einer FGW-konformen Vermessung an der hier genehmigten oder einer baugleichen WEA die angenommenen schalltechnischen Eigenschaften bestätigt werden.“

Die vom LUNG M-V empfohlenen Nebenbestimmungen wurden in den Bescheid übernommen. Insbesondere wurden die in Tab. 10.9-1 angegebenen Teilimmissionsrichtwerte für den Beurteilungszeitraum „nachts“ festgesetzt, die einzuhalten sind, damit die von der beantragten Anlage verursachten Schallimmissionen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm beitragen.

Tab. 10.9-1: Festgelegte Teilimmissionsrichtwerte für den Beurteilungszeitraum „nachts“⁶⁷

Immissionsort	Teilimmissionsrichtwert
IO Kammin, Fliederweg 48	36 dB(A)
IO Stresow, Zum Hasenberg 9	35 dB(A)
IO Stresow, Am See 42	35 dB(A)
IO Behrenhoff, Am Pfarrhof 5	30 dB(A)
IO Behrenhoff, Ringstraße 12	31 dB(A)
IO Behrenhoff, Ringstraße 45	32 dB(A)

⁶⁴ I17-Wind GmbH & Co. KG, *Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen am Standort Behrenhoff*, Bericht-Nr. I17-SCH-2018-07, Rev. 03, Friedrichstadt, 27.02.2024.

⁶⁵ Stellungnahme des LUNG M-V vom 25.11.2020.

⁶⁶ Fördergesellschaft Windenergie e. V. (Hrsg.), *Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte*, derzeit Revision 18, Stand 01.02.2008.

⁶⁷ Rundung laut: *LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm (Fragen und Antworten zur TA Lärm)*, UMK-Umlaufbeschluss 13/2023, Stand: 24.02.2023.

IO Behrenhoff, Kirchstraße 2	30 dB(A).
------------------------------	-----------

In dem hier gegenständlichen Genehmigungsverfahren änderte sich aufgrund einer Standortverschiebung im Vorgängerverfahren für 5 WEA die Vorbelastung. Das LUNG M-V bewertet diesen Sachverhalt wie folgt:⁶⁸

*„Mit der Standortverschiebung wurden im Vorgängerverfahren auch die Betriebsweisen im Beurteilungszeitraum „nachts“ hin zu leistungsstärkeren und damit auch lauterem Modi geändert. Daraus resultiert eine erhebliche Steigerung der Schallimmission der Vorbelastung. Trotz der höheren Vorbelastung kommt es weiterhin zu keinen unzulässigen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte in der Gesamtbelastung. Die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ist damit weiterhin gegeben...
Aus diesen Gründen behält die Stellungnahme des LUNG aus dem Jahr 2020 weiterhin ihre Gültigkeit...“*

Infraschall/tieffrequente Geräusche

In mehreren Einwendungen⁶⁹ wurde von einer ungenügenden Berücksichtigung möglicher gesundheitlicher Folgen durch Infraschall ausgegangen, der mit dem Betrieb der WEA verbunden sei. Verwiesen wurde auf verschiedene medizinische Publikationen, die die Auswirkungen beschreiben, die durch periodischen Infraschall im unterschweligen Bereich Gesundheits- und Krankheitssymptome auslösen, die heute mit den Begriffen „Wind-Turbinen-Syndrom“ oder „vibroakustisches Syndrom“ belegt seien.

Zu den Symptomen gehörten danach: Schlafentzug, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Tinnitus, Ohrendruck, Benommenheit, Beeinträchtigung des Seevermögens, Herzrasen, Reizbarkeit, Probleme mit Konzentration und Erinnerungsvermögen, Panikattacken etc.

Während die Einwender ihre Positionen bekräftigten, führten die Antragstellerin und ihre Gutachter aus, dass es für die genannten Auswirkungen keine wissenschaftlichen Belege gebe.

Für die vorliegende Entscheidung ist der aktuelle Stand der Wissenschaft zu berücksichtigen, der sich wie folgt zusammenfassen lässt:

- Schon zum Zeitpunkt der Auslegung war bekannt, dass das „Wind Turbine Syndrome“ in einer Studie abgeleitet wurde, die lediglich auf der Grundlage von 23 Telefonaten ohne begleitende medizinische Untersuchungen oder akustische Messungen durchgeführt wurde. Es handelte sich um eine medizinische Fallbeschreibung, die keinen Rückschluss auf ursächliche Zusammenhänge zwischen Windenergieanlagen und den beschriebenen Symptomen auf Bevölkerungsebene zulässt.⁷⁰
- Schlussfolgerungen aus einer Studie der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), die vielfach als Beleg für mögliche gesundheitliche Folgen durch Infraschall

⁶⁸ Stellungnahme des LUNG M-V vom 29.04.2024.

⁶⁹ zu den Einwendungskomplexen in Kap. 2.3 der Unterlage zur Online-Konsultation.

⁷⁰ Landesanstalt für Umwelt, *Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Fragen und Antworten zu Windenergie und Schall, Behauptungen und Fakten*, Karlsruhe, Nov. 2016.

von WEA herangezogen wurden, basieren nach heutigem Kenntnisstand auf einem Rechenfehler. Die BGR stellt klar, dass die zur Abschätzung der entfernungsbedingten, akustischen Einflüsse von Windenergieanlagen auf Infraschall-Stationen der BGR verwendeten Methoden und Darstellungen nicht geeignet zur Bestimmung der Infraschall-Einwirkung auf den Menschen sind.⁷¹

- Zwischenzeitlich liegen Ergebnisse von Langzeitmessungen vor, nach denen Infraschall von WEA keine gesundheitlichen Folgen verursacht. Das sind z. B.:
 - Das technische Forschungszentrum Finnlands, VTT, hat Messungen, Befragungen und Tests an Probanden durchgeführt, und kommt zu dem Schluss, dass durch Infraschall aus Windenergieanlagen keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen nachzuweisen sind. Das Auftreten von Symptomen in der Nähe von Windrädern begründen die finnischen Wissenschaftler mit dem Nocebo-Effekt, wonach körperlich unschädliche Einflüsse dennoch einen negativen Gesundheitseffekt hervorrufen können.⁷²
 - Das BGR hat 2021 eine siebenwöchige Messkampagne am Windpark Gagel durchgeführt. Auswertungen zeigen, dass die Messergebnisse selbst im worst-case-Fall weit unter der Wahrnehmungsschwelle bleiben und nicht als inotrop (die Kontraktionskraft des Herzens beeinflussend) eingestuft werden können.⁷³
 - Eine Experimentalstudie im Auftrag des Umweltbundesamtes (UBA)⁷⁴ fand keinen Zusammenhang zwischen Infraschallgeräuschen unterschiedlicher Quellen um oder unter der Wahrnehmungsschwelle und akuten körperlichen Reaktionen. Gleichwohl fühlten Probanden sich von Infraschall im Allgemeinen belästigt, und zwar umso mehr, je näher die Geräusche an die Wahrnehmungsschwelle sowie in den tief-frequenten Hörschallbereich rückten.
 - Ob und wie sich Infraschall auf den Schlaf des Menschen auswirkt, wurde am Woolcock Institute of Medical Research (WIMR), Sydney, an 37 gesunden, lärmempfindlichen Probanden mit Schalldruckpegeln von 90 dB untersucht.⁷⁵ Es wurden keine Auswirkungen auf den Schlaf, die Hirnfunktion oder die kardiovaskuläre oder psychologische Gesundheit festgestellt.

Sonstige Risiken

⁷¹ https://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Erdbeben-Gefaehrdungsanalysen/Seismologie/Kernwaffenteststopp/Projekte/laufend/infraschall_WEA.html

⁷² GOVERNMENT'S ANALYSIS, ASSESSMENT AND RESEARCH ACTIVITIES, PanuMaijala et al., *Infrasound Does Not Explain Symptoms Related to Wind Turbines*, Helsinki, 2020.

⁷³ Müller, S., *Flügelharmonische – nur isotrop oder auch negativ inotrop?*, Poster, DAGA 2022 Stuttgart; <https://www.scienceopen.com/hosted-document?doi=10.14293/S2199-1006.1.SOR-.PPJCF9G.v1>;

⁷⁴ Krahe, D. et al., *Lärmwirkungen von Infraschallimmissionen – Abschlussbericht*, UBA-Texte 163/2020, Dessau-Roßlau, Sept. 2020; Schnitter et al., *Geräuschwirkungen bei der Nutzung von Windenergie an Land - Abschlussbericht*, UBA-Texte 69/2022, Dessau-Roßlau, Juni 2022.

⁷⁵ Marshall, N. S. et al., *The Health Effects of 72 Hours of Simulated Wind Turbine Infrasound: A Double-Blind Randomized Crossover Study in Noise-Sensitive, Healthy Adults*, Environmental Health Perspectives, Vol. 131, No. 3, 22.03.2023.

Mit dem Betrieb der WEA verbundene sonstigen Risiken wie Eisfall, Eiswurf, Blitzschlag, Brände, Abwurf von Rotorblättern oder Teilen davon, wird durch entsprechende Wartung und durch Schutzmaßnahmen begegnet. Die Anlage wird dem Stand der Technik entsprechend mit Schutzeinrichtungen, insbesondere mit Brand- und Blitzschutzeinrichtungen, ausgerüstet, die potenzielle Risiken weitgehend minimieren.⁷⁶

Arbeitsschutz

In den vorgelegten Unterlagen sind im Hinblick auf das Schutzgut Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit, die Belange des Arbeitsschutzes hinreichend behandelt. Weitergehende Anforderungen ergeben sich aus den Stellungnahmen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGuS)⁷⁷ und den daraus abgeleiteten Nebenbestimmungen der Entscheidung. Die regelmäßige Fortschreibung der diesbezüglichen Unterlagen wird vorausgesetzt.

Weitere Nutzungsansprüche

Zu den menschlichen Nutzungsansprüchen Land- und Forstwirtschaft, Luftverkehr und Tourismus wurden vorstehend im Kap. 8 bereits Aussagen getroffen.

10.10 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen resultieren aus den in der Umwelt ablaufenden Prozessen. Die Gesamtheit der Prozesse - das Prozessgefüge - ist Ursache des Zustandes der Umwelt wie auch ihrer weiteren Entwicklung. Die Prozesse unterliegen einer Regulation durch innere Steuerungsmechanismen (Rückkopplungen) und äußere Einflussfaktoren. Auswirkungen auf die bestehenden Wechselwirkungen sind die durch ein Vorhaben verursachte Veränderungen des Prozessgefüges. Durch die direkten Wirkungen eines Vorhabens/Planes werden in der Umwelt Prozesse ausgelöst oder verändert, die zu indirekten Auswirkungen führen (Wirkungsketten).

Die Betrachtung der einzelnen Schutzgüter umfasst bei fachlich korrekter Behandlung auch immer Wechselwirkungen innerhalb des Schutzgutes als auch schutzgutübergreifende Wechselwirkungen. In die schutzgutbezogenen Ausführungen des UVP-Berichtes sind daher auch Aussagen über Auswirkungen eingeflossen, die Folgewirkungen bei anderen Schutzgütern oder bei Elementen des gleichen Schutzgutes auslösen. Dabei wurde sachgerecht eine Beschränkung auf diejenigen Folgewirkungen vorgenommen, deren Beeinflussung durch die vorhabenbedingten Auswirkungen wahrscheinlich ist.

Vorliegend betraf das als Arbeitshypothese insbesondere:

- den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in den Boden und das Grundwasser,
- potenzielle nachteilige Auswirkungen durch Auswirkungen auf das lokale Klima/Wetter,
- potenzielle Auswirkungen durch Geräuschmissionen auf die menschliche Gesundheit
- etc.

⁷⁶ vgl. Kap. 6 der Antragsunterlagen.

⁷⁷ Stellungnahmen des LAGuS M-V vom 08.03.2019, 08.05.2023 und 22.11.2024.

Als Indiz für mögliche nachteilige Wechselwirkungen wird oft auch die Verlagerung relevanter vorhabenbedingter Auswirkungen von einem Umweltkompartiment in ein anderes (z. B. von der Luft über das Abwasser in das Wasser, durch Abfälle in den Boden u. ä.) herangezogen. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor.

11 Spezielle artenschutzrechtliche Belange

Es wurde für alle besonders und/oder streng geschützten Arten eine Konfliktanalyse durchgeführt. Im Ergebnis wurden Brutvögel, Reptilien und Fledermäuse als prüfungsrelevant identifiziert. Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden nicht nachgewiesen. Nachstehend werden die Punkte zusammenfassend dargestellt, die besondere Relevanz aufweisen.

Es wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit dem Stand 15.01.2019 vorgelegt. Aufgrund von Hinweisen und Nachforderungen der unteren Naturschutzbehörde erfolgten zuletzt mit dem 4. Nachtrag zum LBP Ergänzungen und Konkretisierungen mit dem Stand 23.08.2022.

Mit Schreiben vom 06.06.2023 wurde für das Vorhaben die Anwendung des § 45b Abs. 1 - 6 BNatSchG beantragt und eine Unterlage zur Neubewertung des Tötungsrisikos auf der Grundlage der BNatSchG-Novelle eingereicht. Im weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens fanden verschiedene Abstimmungen mit der zuständigen Fachbehörde für Naturschutz statt. Mit Schreiben vom 18.08.2023 erfolgten dann die noch erforderlichen Nachreichungen zu den Antragsunterlagen. Die Fachbehörde für Naturschutz bestätigte mit der abschließenden Stellungnahme vom 12.09.2023 unter Formulierung von Nebenbestimmungen die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens.

Für die Beurteilung des Tötungsverbotes ist zwischen Nahbereich, zentralem Prüfbereich und erweitertem Prüfbereich zu unterscheiden. Für WEA in einem Abstand zum Brutplatz von weniger als dem Nahbereich, ist in jedem Fall von einem Verstoß gegen das Tötungsverbot auszugehen. Für WEA im zentralen Prüfbereich besteht die Regelvermutung eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos. Dies gilt, soweit eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt oder durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann. Liegen Standorte von WEA außerhalb des zentralen Prüfbereiches, aber innerhalb des erweiterten Prüfbereiches besteht die Regelvermutung, dass kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko vorliegt, es sei denn, es liegt eine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im vom Rotor überstrichenen Bereich vor und die in einem solchen Fall gegebene signifikante Risikoerhöhung kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.

Die für das geplante Vorhaben vorgesehenen Schutzmaßnahmen werden, auch wenn sie im Sinne des § 45b Abs. 6 Satz 2 BNatSchG als unzumutbar gelten, hier auf Verlangen des Trägers des Vorhabens angeordnet.

11.1 *Avifauna*

Feldlerche

Innerhalb der Vorhabenfläche ist von einem regelmäßigen Vorkommen der Feldlerche auszugehen. Im Rahmen der Erfassungen wurden zehn Reviere nachgewiesen. Zur Vermeidung einer direkten Betroffenheit von Gelegen und Küken ist die Baufeldfreimachung mit Entnahme der Vegetationsdecke außerhalb der Brutzeit vorgesehen. Bei längeren Unterbrechungen der Bauarbeiten sind in Absprache mit der ökologischen Baubegleitung geeignete Vergrämungsmaßnahmen zur Vermeidung der Nestanlage im Baufeld umzusetzen.

Grauammer

Im Vorhabengebiet wurden insgesamt drei Reviere der streng geschützten Grauammer nachgewiesen. Aufgrund der artspezifischen Verhaltens wird im Nahbereich der WEA 1 bis 8 (Az: StALU VP 1.6.2V-60.047/16-51) und WEA I bis V (Az: StALU VP 1.6.2V-60.046/16-51) von einer Schädigung der Fortpflanzungsstätten ausgegangen. Zur Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden drei Ersatzhabitate in Form von Brachstreifen mit Heckenpflanzung geschaffen. Der Standort der WEA 14 befindet sich in ausreichendem Abstand zu diesen Revieren.

Kranich

Im Rahmen der Kartierungen im Jahr 2017 und 2020 wurde ein Kranichbrutplatz ca. [REDACTED] südöstlich der WEA 14, in einem Gewässerbiotop an der Straße von Behrenhoff nach Kammin nachgewiesen. Mögliche störende Wirkungen durch den Betrieb von WEA weisen eine geringere Reichweite auf. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu den WEA 1 bis 8 (Az: StALU VP 1.6.2V-60.047/16-51) wurde aufgrund der Nähe der WEA 2 durch deren Betrieb bedingt, von einer Aufgabe des Brutreviers ausgegangen. Vor Baubeginn wird daher ein Ersatzhabitat für den Kranich im räumlichen Zusammenhang, in ausreichendem Abstand zu WEA geschaffen.

Mäusebussard

Innerhalb des Untersuchungsraums von 1.000 m um den Windpark wurden im Jahr 2017 zwei Reviere des Mäusebussards nachgewiesen. Ein Revier ist nördlich der WEA 14, in einem Abstand von ca. [REDACTED] gelegen. Die Art zählt nicht zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Mäusebussarde zeigen ebenso kein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber WEA, was zur Aufgabe eines Reviers führen könnte.

Rotmilan

Nordöstlich des Windparks befindet sich ein in den Jahren 2018 und 2020 besiedelter Brutwald („Brutpaar Müssow“). Ein weiteres Brutpaar wurde im Jahr 2020 südlich des Windparks, in einem Wald nördlich von Bandelin nachgewiesen („Brutpaar Bandelin“). Ebenfalls im Jahr 2020 wurde ein drittes Brutpaar südlich von Stresow nachgewiesen. Die Entfernung der WEA 14 zu allen drei Brutplätzen beträgt mehr als der zentrale Prüfbereich von 1.200 m aber weniger als der erweiterte Prüfbereich von 3.500 m.

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot ist die Abschaltung der WEA 14 bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen Bestandteil des Genehmigungsantrages. Dabei handelt es sich um eine nach Anlage 1 BNatSchG für den Rotmilan fachlich anerkannte Schutzmaßnahme.

Als begleitende Maßnahme zur Absicherung der Wirksamkeit der Vermeidungsmaßnahme ist eine Senkung der Attraktivität der Flächen im Mastfußbereich vorgesehen. Antragsgemäß ist dazu für diesen Bereich eine wassergebundene Schotterschicht vorgesehen.

Rohrweihe

Ein Brutpaar dieser Art wurde im Jahr 2014 innerhalb des 1.000 m Radius um das Eignungsgebiet festgestellt. Der Brutplatz befand sich in einem Gewässerbiotop östlich von Kammin, konnte jedoch im Jahr 2017, 2018 und 2020 nicht mehr bestätigt werden.

Schreiadler

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich drei Schreiadlerbrutreviere in einer Entfernung von mehr als 3.000 m und weniger als 5.000 m (erweiterter Prüfbereich). Zwei der drei Schreiadlervorkommen sind bereits seit langem bekannt, bei dem dritten Vorkommen handelt es sich um eine Neuansiedlung aus dem Jahr 2016. Die Schreiadlerbrutwälder befinden sich bei Subzow (N80), Potthagen (N19) und Groß Kiesow (N60), nördlich bzw. nordöstlich der Vorhabenfläche.

Für die Flächen des Windparks wurde keine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit festgestellt, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht daher nicht.

Zur Beurteilung des Störungs- und Schädigungsverbotes ist weiterhin die Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe des LUNG (Stand 2016) heranzuziehen. Nach dieser liegt ein Verstoß gegen diese Verbote bei WEA vor, die im 3 - 6 km Radius um Schreiadler-Schutzareale bzw. Waldschutzareale errichtet werden, soweit keine geeigneten Vermeidungsmaßnahmen realisiert werden. Die geplante WEA 14 befindet sich in einer Entfernung zwischen 4.670 m und 5.610 m zu den drei Brutpaaren.

Nach Einschätzung der Fachbehörde für Naturschutz sind phänologische Abschaltungen der Anlagen vorzusehen. Sofern nachweislich ein Revier aufgegeben wurde, können die phänologiebedingten Abschaltungen aufgehoben werden. Für den Schreiadler gilt nach der Tabelle "Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten", die Teil des Leitfadens "Artenschutz in M-V" ist, bei Abwesenheit von 10 Jahren das Revier als aufgegeben.

Schwarzmilan

Bei der Horst- und Revierkartierung im Jahr 2020 wurde ein besetzter Horst südöstlich von Müsow nachgewiesen. Die geplante WEA 14 befindet sich außerhalb des erweiterten Prüfbereiches von 2.500 m. Aufgrund der Entfernung von mehr als 2.000 m liegt nach der AAB-WEA auch kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot vor.

Seeadler

Nördlich von Busdorf befindet sich ein Revier des Seeadlers. Es handelt sich um eine Neuansiedlung aus dem Jahr 2016. Die geplante WEA 14 befindet sich innerhalb des erweiterten Prüfbereiches von 5.000 m. Von einer deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit ist im Bereich von Verbindungskorridoren (Mindestbreite 1 km) zwischen dem Horst und bedeutenden Nahrungsgewässern (mit einer Größe von mehr als 5 ha) auszugehen. Im Umfeld des Vorhabens befinden sich lediglich vereinzelt, kleinere Kleingewässer. Das Vorhandensein von Flugkorridoren im Vorhabengebiet kann ausgeschlossen werden.

Wiesenweihe

Ein Brutverdacht lag 2014 für die Wiesenweihe im 1.000 m Radius um die Vorhabenfläche vor. Bei einer weiteren Kartierung im Jahr 2015 und einer Nachkontrolle im Jahr 2017 wurde dieser Brutverdacht nicht bestätigt.

Weißstorch

Ein besetzter Brutplatz des Weißstorches konnte in Sanz erfasst werden. Das Revier war durchweg, in den Jahren 2016 bis 2020 besetzt. Südlich, westlich und nördlich von Sanz befinden sich Grünlandflächen, die die Hauptnahrungsflächen darstellen. Die geplante WEA 14 befindet sich mehr als 2.000 m vom Horst entfernt, dies entspricht dem erweiterten Prüfbereich für den Weißstorch.

Ein noch in 2014 besetzter Horst in Behrenhoff wurde in den Jahren 2016 und 2017 nicht genutzt. Im Jahr 2020 war der Horst intakt und zwei Weißstörche konnten ca. 500 m östlich auf Nahrungssuche beobachtet werden. Auch dieses Revier verfügt über ausreichende Grünlandflächen horstnah, östlich, nordöstlich und nördlich von Behrenhoff. Der geplante Standort der WEA 14 befindet sich in einem Abstand ca. ■■■■■ m und damit außerhalb des zentralen Prüfbereiches von 1.000 m, aber innerhalb des erweiterten Prüfbereiches.

Durch die Errichtung der WEA werden keine Grünland- oder andere relevante Nahrungsflächen überbaut oder verschattet. Eine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich der vom Rotor überstrichenen Fläche ist nicht gegeben.

Zugvögel und Rastvögel

Für Zugvögel kann der Betrieb von WEA in Gebieten hoher Vogelzugdichte zu einem erhöhten Kollisionsrisiko führen. Nach der AAB-WEA wird davon ausgegangen, dass in Gebieten ab einer 10-fach erhöhten Vogelzugdichte (Zone A) das allgemeine Lebensrisiko der ziehenden Tiere signifikant ansteigt.

Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich nach dem Modell der relativen Vogelzugdichte (s. Kartenportal des LUNG) in Zone C, mit einer überwiegend geringen bis mittleren Dichte ziehender Vögel (Vogelzugdichte „Normallandschaft“). Das nächstgelegene Gebiet mit besonderer Funktion als Vogelzugleitlinie (Zone A) ist südlich und südwestlich, in ca. 3 km Entfernung gelegen.

Da das Rast- und Überwinterungsgeschehen sich häufig auf bestimmte Gebiete konzentriert, kann innerhalb dieser Gebiete ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot eintreten. Funktionale Bestandteile von Rastgebieten sind die Ruhestätten (Schlaf- oder Tagesruhegewässer) selbst sowie die zugeordneten essentiellen oder traditionellen Nahrungsflächen. Für Rastgebiete der Kategorien A und A* ist daher zur Vermeidung des Schädigungsverbotesein Ausschlussbereich von 3 km erforderlich, für Rastgebiete anderer Kategorien gilt ein Ausschlussbereich von 500 m.

Nördlich des Vorhabens befindet sich das Rastgebiet „Kooser Riff und Dänische Wiek“ (Nr. 1.5.4), das von besonderer Bedeutung für mehrere rastende und überwinternde Vogelarten ist (Kategorie A*). Hier befinden sich Schlafplätze von Gänsen, Schwänen, Kranichen, Brachvögeln und weiteren Limikolen sowie von Enten. Bedeutende terrestrische Nahrungsflächen befinden sich angrenzend an den Greifswalder Bodden. Die Entfernung zum geplanten Vorhaben ist ca. 10 km.

Die Vorhabenfläche selbst ist als regelmäßig genutztes Nahrungs- und Ruhegebiet von Rastgebieten verschiedener Klassen (mittel bis hoch) eingestuft (Stufe 2). Auch die im Winter 2014/2015 durchgeführten Erfassungen zeigten, dass das Vorhabengebiet keine besondere Bedeutung für Rastvögel aufweist.

Der Eintritt von Verbotstatbeständen kann ausgeschlossen werden.

11.2 *Chiroptera*

Es wurden im Jahr 2014 insgesamt 12 Fledermausarten nachgewiesen. In den umliegenden Ortschaften befinden sich mehrere Quartiere verschiedener Arten. Die Ortsverbindungen zwischen Müssow und Stresow und zwischen Behrenhoff und Stresow stellen Flugstraßen dar, die Quartierbereiche in den Ortschaften mit Jagdhabitaten in der Landschaft bzw. Ortsrandbereichen verbinden. Im Umfeld der geplanten WEA 14 befinden sich keine bedeutsamen Fledermaus-Lebensräume lokaler Populationen. Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko während der Hauptmigrationszeit sind pauschale Abschaltungen der Anlage zu Zeiten erhöhter Fledermausaktivitäten anzuwenden. Für den geplanten WEA-Standort sind Abschaltungen in der Zeit vom 10.07. bis 30.09. erforderlich. Weitere Randbedingungen der Abschaltungen sind eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei < 6,5 m/sek Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe, bei Niederschlag < 2 mm/h.

Potenziell können sich auch in und an alten Bäumen Zwischenquartiere von Einzeltieren (Höhlen oder Spalten) vorhanden sein. Das geplante Vorhaben sieht kein Entfernen älterer Bäume vor.

11.3 *Amphibien*

In der Datenbank des LINFOS sind Beobachtungen von Laubfrosch (*Hyla arborea*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*) als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie östlich des Vorhabens dokumentiert (Messtischblatt-Quadrant 2046-22, Raum um Klein Kiesow). Im nahen Umfeld der geplanten Anlage befinden sich keine geeigneten Laichgewässer. Potenziell geeignete Laichgewässer können die südlich, außerhalb des Windparks gelegenen Kleingewässer sein.

Potenzielle Teillebensräume stellen Gräben und Gehölzbiotope im Umfeld der Planung dar. Im Bereich der Zuwegung können Amphibienwanderungen möglich sein.

Durch eine ökologische Baubegleitung in der Zeit der Amphibienwanderung von Februar bis April werden die Trassen auf Wanderverhalten überprüft. Bei Feststellung von Amphibien sollen Amphibienschutzzäune aufgestellt werden. Dies dient dem Schutz einzelner Tiere, die bei Queren der Baustellenbereiche getötet werden könnten (z. B. Fallenwirkung der Baugruben). Die Zäune müssen regelmäßig kontrolliert werden und Tiere sind ggf. umzusetzen.

Die Fachbehörde für Naturschutz legte mit ihrer abschließenden Stellungnahme vom 04.12.2024 mit der Naturschutzgenehmigung Nebenbestimmungen vor, die in den Bescheid übernommen wurden.

Insbesondere gilt, dass Bauarbeiten für die beantragte WEA 14 im Zeitraum zwischen dem 01.03. und dem 30.09. unzulässig sind.

11.4 *Weitere Arten*

Vorkommen von weiteren Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnten aufgrund fehlender Eignung der durch die Vorhaben beanspruchten Habitate ausgeschlossen werden.

12 Natura 2000-Verträglichkeit

Vor der Zulassung oder Durchführung von Projekten und Plänen sind diese gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Die geplante WEA bildet zusammen mit weiteren acht WEA (WEA 1 bis 8, Az: StALU VP 1.6.2V-60.047/16-51) und fünf WEA (WEA I bis V, Az: StALU VP 1.6.2V-60.046/16-51) einen Windpark. Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Aber auch Windenergieprojekte außerhalb besonderer Schutzgebiete können ein Schutzgebiet, etwa durch Immissionen, Grundwasserabsenkung oder Barriereeffekte beeinträchtigen. Für erhebliche Auswirkungen eines Windenergieprojektes außerhalb von Natura 2000-Gebieten genügt nicht eine bloße Erschwerung für Vögel, das Schutzgebiet zu erreichen, sondern es müsse eine mögliche Verriegelung des Gebietes oder eine Barrierewirkung in Form einer Hinderung, das Gebiet zu erreichen oder zwischen Nahrungs- und Rastplätzen zu wechseln, vorliegen. In einem ersten Schritt wird in einer FFH-Vorprüfung überschlägig ermittelt, ob das Projekt erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet haben kann. Dabei werden nur gebietsexterne Beeinträchtigungen erfasst, die sich auf Bereiche innerhalb des Schutzgebietes auswirken. Kann die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung ohne vernünftigen Zweifel ausgeschlossen werden, kann die Genehmigung für das Projekt erteilt werden.⁷⁸

Mit den Antragsunterlagen wurde eine Unterlage zur Natura 2000-Vorprüfung mit dem Stand 15.01.2019 vorgelegt. Es wurden die nächstgelegenen Vogelschutzgebiete betrachtet. Das nächstgelegene FFH-Gebiet weist eine Entfernung von ca. 5,5 km auf und bedarf entfernungsbedingt keiner Prüfung.

SPA „Wälder südlich Greifswald“ (DE 1946-402)

Das Vogelschutzgebiet befindet sich nördlich des Windparks, ca. 2 km entfernt. Das Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 2.400 ha. Es handelt sich um einen geschlossenen Laubwaldkomplex mit eingestreuten Waldwiesen, Grünlandbereichen und Gehölzstrukturen. Die Altholzinseln und bewirtschafteten angrenzenden Grünlandflächen stellen einen wichtigen Brut- und Nahrungsraum für den Schreiadler dar.

Maßgebliche Gebietsbestandteile sind nach der Natura 2000-LVO M-V folgende gegenüber den spezifischen Vorhabenwirkungen empfindliche Brutvogelarten.

- Kranich, Rotmilan, Schreiadler, Schwarzmilan, Wachtelkönig, Weißstorch und Wespenbussard.

Nach dem aktuellen Standarddatenbogen, aktualisiert 2017, sind weiterhin die Zielarten Grauschnäpper und Kiebitz benannt.

⁷⁸ s. auch: Frenz in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.), *BNatSchG*, 3. Auflage, Erich Schmidt Verlag, Berlin, 2021.

Die beiden Brutplätze des Schreiadlers bei Potthagen (N19) und Groß Kiesow (N60) sind innerhalb des Schutzgebietes gelegen. Die essentiellen Nahrungsflächen in Form von ausgedehntem Grünland befinden sich an den Brutwäldern angrenzend.

Weiterhin wurde in der Unterlage zur Natura 2000-Vorprüfung die Neuansiedlung des Seeadlers innerhalb des Schutzgebietes als mögliche Zielart ebenfalls betrachtet. Als Hauptnahrungsgewässer wird im Wesentlichen der Bodden bzw. die Dänische Wieck beurteilt.

Die Horste des Weißstorches in Behrenhoff und Sanz sind Bestandteil des Vogelschutzgebietes. Erster liegt etwa 1,3 km und der andere ist knapp über 2 km von der nächsten WEA entfernt. Für beide Brutplätze sind auf der windparkabgewandten Seite ausreichend Nahrungsflächen vorhanden, so dass ein Anfliegen bzw. Überfliegen der Vorhabenfläche nicht erwartet wird.

Zusammenfassung der Auswirkungen des Vorhabens.

- Das Vorhabengebiet hat keine essenzielle Funktion als Nahrungsgebiet der Zielarten.
- Durch den Windpark werden keine essenziellen Nahrungsflächen verstellt.
- Das Vorhaben befindet sich nicht im Bereich regelmäßig genutzter Flugrouten oder Wanderkorridore.
- Das Vorhaben bedingt keine Trennung oder Zerschneidung von Lebensräumen der Zielarten.

Entsprechend der Fortschreibung des RREP ist südwestlich des Schutzgebietes das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen „Dargelin“ (13/2015) und südöstlich des Vorhabens das Eignungsgebiet „Dambeck-Züssow“ (15/2015) ausgewiesen. Alle Eignungsgebiete befinden sich in hinreichender Entfernung zum Ausschluss von Beeinträchtigungen.

Es sind keine weiteren Pläne und Projekte vorhanden, die zu berücksichtigen wären.

SPA „Peenetallandschaft“ (DE 2147-401)

Das Vogelschutzgebiet befindet sich südwestlich des Windparks, ca. 5,5 km entfernt. Das Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 19.000 ha. Es handelt sich um die Flusstallandschaft der Peene, ein großräumiger Komplex von Quell-, Durchströmungs-, und Überflutungsmooren. Das Gebiet ist ein bedeutendes Brut-, Rast-, Mauser- und Durchzugsgebiet in M-V.

Maßgebliche Gebietsbestandteile sind nach der Natura 2000-LVO M-V folgende gegenüber den spezifischen Vorhabenwirkungen empfindliche Brutvogelarten.

- Fischadler, Großer Brachvogel, Kampfläufer, Kranich, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schreiadler, Schwarzmilan, Seeadler, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe.

Weiterhin sind nach der Natura 2000-LVO M-V folgende Rastvogelarten maßgebliche Gebietsbestandteile.

- Bruchwasserläufer, Fischadler, Flusseeeschwalbe, Graugans, Kampfläufer, Kormoran, Kornweihe, Kranich, Krickente, Löffelente, Merlin, Odinshühnchen, Raubseeeschwalbe, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Saatgans, Schnatterente, Schwarzmilan, Silberreiher, Tafelente, Trauerseeeschwalbe, Turmfalke, Weißbartseeeschwalbe, Weißstorch, Wespenbussard, Zwergmöwe und Zwergsäger.

Die Brutplätze der gegenüber den spezifischen Vorhabenwirkungen als empfindlich geltenden Arten befinden sich mehr als 6 km von dem geplanten Windpark. Ein bedeutendes Rastgebiet ist das Peenetal bei Anklam (Nr. 2.3.3, Kategorie A).

Zusammenfassung der Auswirkungen des Vorhabens.

- Das Vorhabengebiet hat keine essenzielle Funktion als Nahrungsgebiet der Zielarten.
- Durch den Windpark werden keine essenziellen Nahrungsflächen verstellt.
- Das Vorhaben befindet sich nicht im Bereich regelmäßig genutzter Flugrouten oder Wanderkorridore.
- Das Vorhaben bedingt keine Trennung oder Zerschneidung von Lebensräumen der Zielarten.

Es sind keine weiteren Pläne und Projekte vorhanden, die zu berücksichtigen wären.

13 Belange der Eingriffsregelung⁷⁹

Die Methodik und der Ablauf der Erfassung und der Berechnung des Kompensationsbedarfs richten sich für Vorhaben, deren Zulassungsverfahren vor dem 31.12.2021 begonnen haben, nach den Vorgaben der „Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen“ (LUNG, 2006), unter Berücksichtigung der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (HzE, 2018). Dabei gliedert sich das Vorgehen in die folgenden Verfahrensschritte:

- a) Abgrenzung der visuellen Wirkzone in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe,
- b) Abgrenzung und Bewertung homogener Landschaftsbildräume innerhalb der visuellen Wirkzone (Schutzwürdigkeit),
- c) Ermittlung der Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes,
- d) Ermittlung des Beeinträchtigungsgrades,
- e) Ermittlung des Kompensationsbedarfs aus der sichtbeeinträchtigten Fläche, der Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes und dem Beeinträchtigungsgrad.

Mit den Antragsunterlagen wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan, Stand 15.01.2019 vorgelegt. Ergänzungen wurden mit 1. Nachtrag vom 22.10.2019, 2. Nachtrag vom 12.02.2020, 3. Nachtrag vom 07.03.2022 und 4. Nachtrag vom 23.08.2022 eingereicht. Das finale Maßnahmenblatt wurde mit den Nachreichungen, Schreiben vom 18.08.2023, vorgelegt.

Wesentliche Änderungen waren nachfolgende Punkte.

- Anpassung der Zuwegung zur Vermeidung von Baumfällungen.
- Statt Nutzung der vorhandenen, mit Bäumen umstandenen Straße wird eine temporäre Baustraße auf der angrenzenden Ackerfläche für die Zuwegung geschaffen.
- Im Ausfahrtbereich zum Acker müssen lediglich vier junge Bäume für die Dauer der Baumaßnahme umgepflanzt werden.
- Separate Bilanzierung der parallel beantragten Vorhaben.
- Finalisierung der Ausgestaltung der Kompensationsmaßnahmen.

Das Fundament der geplanten WEA 14 beansprucht 433 m² Ackerfläche. Für die dauerhaft angelegte Kranstellfläche werden 1.500 m² Ackerfläche teilversiegelt. Für die ebenfalls dauerhaft teilversiegelte Zuwegung werden im Wesentlichen Ackerflächen sowie kleinräumig Ruderalfluren beansprucht.

Der temporäre Verlust der bauzeitlich beanspruchten Flächen wurde ebenfalls, mit dem Wirkfaktor 0,1 bilanziert. Vorhabenbedingt kommt es zu keinen mittelbaren Beeinträchtigungen von Wertbiotopen. Sonderfunktionen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes sind vom Vorhaben nicht betroffen. Der Kompensationsbedarf für den Eingriff in Biotope beträgt insgesamt 5.842,80 m² bzw. 0,58 ha Flächenäquivalente.

⁷⁹ zu den Einwendungskomplexen in Kap. 3.4 der Unterlage zur Online-Konsultation.

Die Bilanzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild (4. Nachtrag zum LBP) ergab einen Kompensationsbedarf in Höhe von 1,19 ha Flächenäquivalente.

Zur Kompensation der Eingriffsfolgen soll die Maßnahme Nr. FCS-1 umgesetzt. Die ursprünglich vorgesehene, artenschutzrechtliche FCS-Maßnahme dient nunmehr nur der Eingriffskompensation. Die Kompensationsmaßnahme umfasst die Herstellung von Grünland, die Umwandlung einer ungenutzten Ackerfläche in extensive Mähwiese und die Sicherung der Waldfläche.

Nach Angaben im 4. Nachtrag zum LBP soll ein Kompensationsüberschuss aus dem parallel beantragten Vorhaben zur Errichtung und Betrieb von 8 WEA (Az: StALU VP 1.6.2V-60.047/16-51) in diesem Windpark herangezogen werden. Bereits für dieses Vorhaben wurde durch die Fachbehörde für Naturschutz diese Vorgehensweise in eine flächenscharfe Zuordnung der Flächenäquivalente zum jeweiligen Genehmigungsantrag korrigiert.

Mit Stellungnahme vom 12.09.2023 bestätigt die Fachbehörde für Naturschutz abschließend die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung. Abweichend von den Antragsunterlagen wurde die anteilig anzurechnende Flächengröße für dieses Bauvorhaben in folgender Form angepasst (grau hinterlegt).

Tab. 13-1: Kompensation für den Bau der WEA 14 - angepasst durch die Naturschutzbehörde

Maßnahmen-Nr.	Maßnahmenfläche (ha)	Zielwert	FÄ (ha)
FCS-1	1,77	1	1,77
Kompensationsumfang			1,77

Mit der vorgesehenen Maßnahme im angegebenen Umfang kann die vollständige Kompensation der Eingriffsfolgen erreicht werden.

Eingriffsflächenäquivalent, insgesamt	Kompensationsflächenäquivalent, insgesamt
1,77 ha EFÄ	1,77 ha KFÄ

14 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter

14.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen dienen der Vermeidung von bauzeitlichen und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt. Die art- bzw. artengruppenspezifisch festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen sind geeignet, das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu verhindern und vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen.

Folgende Maßnahmen werden in den Antragsunterlagen und in Stellungnahmen der Fachbehörden benannt, die der Gesamtbewertung zugrunde lagen.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

- Einsatz einer ökologischen Baubegleitung durch eine fachkundige Person.
- Bauzeitlich temporär in Anspruch zu nehmende Flächen (z. B. temporäre Baustraße, Flächen für Baustelleneinrichtungen, Lagerplatz für Baumaterial) sind ausschließlich auf Ackerstandorte zulässig. Diese sind nach Errichtung der WEA (spätestens nach 6 Monaten) wieder zu rekultivieren und in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.
- Die Baufeldfreimachung mit Entnahme der Vegetationsdecke ist nur außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Kleinvögeln, im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. zulässig.
- Bei längeren Unterbrechungen der Bauarbeiten sind in Absprache mit der ökologischen Baubegleitung geeignete Vergrämungsmaßnahmen zur Vermeidung der Nestanlage im Baufeld umzusetzen.
- Bauarbeiten außerhalb der Amphibienwanderzeit. Die Bauarbeiten sind nur im Zeitraum zwischen dem 15.10. und dem 28.02. zulässig. Abweichungen können durch die ökologische Baubegleitung mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Ggf. sind Amphibienschutzzäune aufzustellen.
- Zum Schutz von Rotmilan ist bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen und Bodenbearbeitungen im Umkreis von 250 m um die WEA 14 die Anlage in der Zeit vom 01.04. bis 31.08. während der Tagzeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang an dem Tag des Beginns der Maßnahmen sowie bis mindestens 48 Stunden nach Beendigung abzuschalten.
- Zum Schutz von Rotmilan ist antragsgemäß die Senkung der Attraktivität des Mastfußbereiches durch eine wassergebundene Schotterschicht vorgesehen.

Nach Vorgaben der Fachbehörde für Naturschutz, sind nachfolgende Maßgaben bei der Mastfußgestaltung zu beachten.

- Die Mastfußumgebung der WEA 14 ist möglichst unattraktiv zu gestalten. Als Umgebungsbereich wird die vom Rotor überstrichene Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m angesehen.
- Im Umkreis von 300 m um die WEA 14 ist die Lagerung von Ernteprodukten, Ernterückständen, Stroh, Heu oder Mist in der Zeit zwischen 01.03. bis 31.10. zu unterlassen.

Für den Betrieb der WEA 14 sind zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Störungs- und Schädigungsverbot für die **Schreiadler**brutpaare bei Potthagen (N19), Groß Kiesow (N60) und Subzow (N80) phänologiebedingte Abschaltungen erforderlich.

- Abschaltungen der WEA 14 in der Zeit vom 01.07. bis 12.08. von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang bei Windstärken unter 16 m/s und Niederschlag unter 10 mm/h.
- Sofern nachweislich das Revier aufgegeben wurde, können die phänologiebedingten Abschaltungen aufgehoben werden. Für den Schreiadler gilt bei Abwesenheit über 10 Jahre das Revier als aufgegeben.

Fledermäuse

- Zum Schutz der Fledermäuse während der Hauptmigrationszeit sind für die WEA 14 folgende pauschale Abschaltzeiten zu definieren:
 - vom 10.07. bis 30.09.
 - für die Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
 - bei Windgeschwindigkeiten von <6,5 m/s in Gondelhöhe
 - und bei <2 mm/h Niederschlag

Hinweis:

Das standortspezifische Kollisionsrisiko kann nach der Errichtung der WEA durch ein akustisches Höhenmonitoring in den ersten beiden Betriebsjahren im Gondelbereich erfasst und bewertet werden.

Fläche

- Die temporär für den Bau der WEA genutzten Flächen werden wieder rekultiviert.

Boden

- Fachgerechte Zwischenlagerung des abzutragenden Oberbodens sowie Wiedereinbau.

Oberflächengewässer

- Bei Anlage der Grabenquerung ist die Durchlässigkeit des Gewässers zu erhalten.

Luft

- Bewässerung der Baustraßen bei Phasen längerer Trockenheit und starkem Ost- bzw. Nordostwind.

Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

- Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung.
- Begrenzung der Schattenwurfdauer.

14.2 *Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen*

Durch die zuvor benannten Vermeidungsmaßnahmen werden die Eingriffsfolgen des Vorhabens um die vermeidbaren verringert und die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Minderungsmaßnahmen weiter reduziert. Die verbleibenden Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes wird durch folgende Maßnahme kompensiert.


- Maßnahme FCS-1: Umwandlung von Acker in Grünland
 - Fläche: **anteilig 1,77 ha** - Anpassung durch die Fachbehörde für Naturschutz
 - Umwandlung von Acker in Grünland und Entwicklung einer extensiven Mähwiese.

Die Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend den Vorgaben der Fachbehörde für Naturschutz mit Schreiben vom 12.09.2023 umzusetzen.

15 **Zusammenfassung**

Auf der Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen (einschließlich Ergänzungen und Korrekturen), der dazu eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden, der Einwendungen und der Auswertung ergänzender Quellen, wurden die mit dem Vorhaben verbundenen umweltrelevanten Wirkungen zusammenfassend dargestellt.

Diese gutachtlichen Positionen werden der Genehmigungsbehörde zur Berücksichtigung in der begründeten Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV empfohlen.


Ö. b. v. Sachverständiger in
Genehmigungsverfahren im Umweltbereich

Anhang - Lageplan

(Quelle: Antragsunterlagen)

